

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 21 (1925)

Aus der Geschichte des niederen Grazer Schul- und Unterrichtswesens bis zu dessen Umgestaltung durch Maria Theresia.

Von Johann Schmut †.

Meinem Vater war es leider nicht vergönnt, vorliegende Arbeit selbst zum Abschlusse zu bringen. Nach langjährigen, mühevollen Forschungen im steiermärkischen Landesregierungsarchiv, im steiermärkischen Landesarchiv und im Archiv der Stadtpfarre zum heiligen Blut wurde er allzufrüh vom Tode überrascht. Auf daß seine Mühe keine ganz vergebliche gewesen, übermittle ich nachstehende Blätter der Öffentlichkeit.

In besonderer Weise bin ich Herrn Professor Dr. Hans Pirchegger für die Liebenswürdigkeit verpflichtet, mit der er mir bei der Abfassung vorliegender Arbeit Rat und Unterstützung angedeihen ließ. Desgleichen danke ich Herrn Dr. Fritz Popelka für seine wertvollen Auskünfte und sein freundliches Entgegenkommen anlässlich der Veröffentlichung.

Dr. Hubert Schmut.

Einleitung.

Neuerdings schenken weitere Kreise, und zwar nicht mit Unrecht, der Erforschung früherer Schulzustände zunehmende Aufmerksamkeit. Immer bildete ja das höhere Studium dort, wo es Pflege fand, den geistigen Brennpunkt eines Landes und war so von vornherein besonderer Beachtung sicher. Bedeutende Forscher, wie Peinlich, Krones, Loserth, haben sich vorzüglich mit der Geschichte des höheren Schulwesens in Steiermark befaßt. Demgegenüber gewann das niedere Unterrichtswesen erst allmählich jene Bedeutung, die wir ihm heute in der Gestalt der allgemeinen Volksschule als wesentlichen Träger der Volksbildung zuerkennen müssen.

Die besten Quellen für die Geschichte des niederen Schulwesens der Stadt Graz hätten sich jedenfalls in den

Akten und Ratsprotokollen des Stadtmagistrates gefunden. Diese aber sind zur Franzosenzeit fast ausnahmslos zugrunde gegangen. Hierin liegt wohl auch die Ursache, weshalb bisher noch niemand den Stoff vorliegender Arbeit aufgegriffen hat. Schien doch die Forschung außerordentlich schwierig, wenn nicht hoffnungslos. So ist es erklärlich, daß Göri in seinem Buch über die Entwicklung des Grazer Volksschulwesens mangels der nötigen Vorarbeiten im Abschnitt „Das Schulwesen vor Maria Theresia“ nur Unzulängliches berichten konnte. Doch lag es in seiner Absicht, bei der geplanten Neuauflage diesen Mangel zu beheben. Deshalb ersuchte er den Verfasser vorliegender Arbeit, seine früher begonnenen Forschungen auf dem noch unaufgeklärten Gebiete wieder aufzunehmen. Die Darstellung der Ergebnisse hätte als eigener Abschnitt Aufnahme in Göris Werk gefunden. Durch Göris Tod schien diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, und so mußte sich der Verfasser zu einer selbständigen Veröffentlichung in anderer Form entschließen.

Ein lückenloses Bild können wir angesichts des oben erwähnten Quellenmangels von vornherein nicht erwarten. Der Zweck vorliegender Arbeit ist es vielmehr, soweit als möglich jenen Entwicklungsgang klarzulegen, den das niedere Schul- und Unterrichtswesen der Landeshauptstadt Graz genommen hat.

Ursprünglich war die Bildung Wenigen vorbehalten und fand ihre Träger vorwiegend in der Geistlichkeit. Die Sorge für die würdige Feier des Gottesdienstes und für die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses veranlaßten die Diener der Kirche, geeignete Jungen in dem hierzu Nötigen zu unterweisen. So entstanden die ältesten Schulen, deren Weg naturgemäß ebenso klar vorgezeichnet sein mußte, wie ihr Ziel: Kenntnis des Lateinischen und Verwertung desselben im Dienste der Kirche. Doch gibt es kein Latein ohne Lesen und Schreiben, keinen feierlichen Gottesdienst ohne Gesang und Musik. An dies müssen wir denken, wenn wir von den ältesten Schulen an Kirchen und Klöstern vernehmen. Die Muttersprache beherrschte ohnedies ein jeder von Haus aus, zu schreiben aber gab's nicht viel. Hiefür genügten die Schriftkundigen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Im Hinblick auf die einseitige Pflege des Lateinischen unter Ausschluß des Deutschen dürfen wir die oben angedeuteten Bildungsstätten schlechtweg als lateinische Schulen bezeichnen. Sie vermittelten die notwendigen Voraussetzungen für ein allfälliges weiteres, höheres Studium, das sich damals ohne

Rücksicht auf geistliches oder weltliches Gebiet ausschließlich des Lateinischen bediente.

Besonders zu bemerken ist, daß unsere heutigen Grazer Schulen, die der Volksbildung dienen, nicht auf die alten Lateinschulen zurückgehen, sondern daß die Tätigkeit der sogenannten deutschen Schulmeister jahrhundertlang im wesentlichen den Anforderungen genügte und Graz im Gegensatz zu anderen Städten nach dem Niedergang der lateinischen Schulen einer eigenen öffentlichen deutschen Stadtschule nicht bedurfte.

Erst durch das Eingreifen des Staates unter Maria Theresia und Josef II. endete das mittelalterliche Schulwesen in Graz und mußte zufolge der Schulordnung vom 6. Dezember 1774 der Einführung des allgemeinen Volksschulwesens weichen, das im Laufe der nächsten Jahre rasch emporwuchs. Mit dieser Zeit wollen wir unsere Darstellung beschließen.

I. Lateinisches (höheres) Schulwesen.

Nach den neueren Forschungen von Pirchegger (1916) und Popelka (1919) ist Graz viel jünger, als man früher glaubte. Der Name Graz tritt sicher bestimmbarer erst 1140 auf. Bald darauf treffen wir den Ort als Markt und von hervorragender Bedeutung im Lande, zur Stadt wird Graz erst nach 1232. Damals begann man mit der Anlage des Mauerringes, des wesentlichen Kennzeichens einer Stadt zu jener Zeit. Das Bestehen einer lateinischen Schule an der St. Ägydikirche (jetzt Domkirche) bezeugt das urkundliche Auftreten des Schulmeisters (Magister scolasticus) daselbst 1254. Es kann nach dem Gesagten füglich die Frage nach dem Ursprung des Schulwesens an der St. Ägydikirche nicht, wie dies seinerzeit geschah, unmittelbar mit den Bestimmungen Karl des Großen in Verbindung gebracht werden. Dieser hatte nämlich an die Pfarrer die Verfügung erteilt, sich in ihren Gebieten der Jugend anzunehmen, für die Eltern aber war es Pflicht, ihre Söhne zu den Unterweisungen, zur Schule, zu schicken. Daraus gestaltete sich kein ausgedehnter und regelmäßiger Unterricht, die Unterweisungen beschränkten sich vielmehr auf die Lehre von den Grundwahrheiten des Christentums, sowie auf die Heranbildung etlicher Schüler zu Sängern und Mesnern. Die ursprüngliche Bezeichnung der Schulmeister als Cantor, ihrer Gehilfen als Succentor, sowie die Namen Ludi magister und Ludi moderator weisen deutlich darauf hin, daß in

der Pflege eines würdigen Kirchengesanges die Hauptaufgabe der damaligen Schulmeister gelegen war.

Wenn schon ein unmittelbares Zurückgreifen der Schule an der St. Ägydikirche auf die Anordnungen Karl des Großen nicht zutrifft, müssen wir gleichwohl ihren Zweck in der Ausbildung von Knaben zu Kirchengesang und Kirchendienst erblicken. Aus diesen Anfängen entstand an der genannten Kirche im Laufe der Zeit die später lateinische Schule, deren Geschichte wir, wenn auch nur auf Grund spärlicher Nachrichten, verfolgen können. 1266 erscheinen als beeidigte Schreiber bei einer wichtigen Gerichtsverhandlung in einer Pfarrgebietsstreitsache zwei ungenannte Scolaren, die wir offenbar als angehende Geistliche betrachten müssen. Ihr Auftreten deutet zweifellos auf den Bestand einer lateinischen Schule des Mittelalters, mit ihrer Gliederung in Unterstufe (Trivium) und Oberstufe (Quadrivium).

Einen Elementarunterricht für sich gab es damals noch nicht, schon gar nicht in deutscher Sprache, wie man vielleicht vermuten könnte. Das Erlernen des Lesens und Schreibens war stets an die Unterweisung in den Anfangsgründen des Lateinischen geknüpft. Im übrigen müssen wir uns die Verhältnisse möglichst einfach denken.

Jedenfalls waren auch an den anderen Kirchen, das ist bei den Deutschen Ordensrittern an der Leechkirche und bei den Minoriten, solche Schulen, vielleicht auch zu St. Andrä, aber es fehlen nähere Nachrichten. Die Kirche St. Kunigunde am Leech gehörte seit 1233 den Deutschen Ordensrittern, die Minoriten hatten sich 1240 an der Mur niedergelassen (heute: Franziskanerkloster). St. Andrä bestand als eigene Vikariatspfarre 1270—1586. Von den 1265 auftretenden Schreibern Henricus und Helvicus vermuten wir, daß sie Minoriten und als solche an ihrer Klosterschule tätig waren. Sonst hören wir nichts von einem Schulwesen in dieser Zeit. Sogar die Schule an der Leechkirche wird nur einige Male gelegentlich, und zwar erst kurz vor 1500 erwähnt. Sie spielte jedenfalls nie jene Rolle im Grazer Stadtleben, die man ihr auf Grund einer irrtümlichen Auslegung zweier Urkunden vom 15. März 1278 zuschrieb. In der einen Urkunde überträgt Rudolf von Habsburg nicht nur die Schulaufsicht über das gesamte Stadtgebiet dem Komtur des Deutschen Ritterordens, sondern auch die volle Gerichtsbarkeit über alle Scholaren. In der anderen Urkunde bestätigt der Erzbischof Friedrich von Salzburg dieses Schulaufsichtsrecht. Und zwar wird es als ein freies Aufsichtsrecht bezeichnet,

was wohl so zu verstehen ist, daß nicht besondere Verpflichtungen damit verbunden waren. Der erwähnte Irrtum bestand darin, daß man das Wort *Scolastia* (Schulaufsicht) als Schulanstalt und *Scolasticus* (Schul-aufseher) als Lehrer übersetzte.

Jedenfalls scheinen aber die Deutschen Ordensritter auch in Graz in gleicher Weise wie andernorts ihre Aufmerksamkeit dem Schulwesen gewidmet zu haben, sonst hätte ihnen Rudolf von Habsburg und der Erzbischof von Salzburg nicht auf ihre Bitte hin die Aufsicht über das gesamte Schulwesen der Stadt Graz und das uneingeschränkte Recht der Bestellung eines Aufsehers eingeräumt. Die Aufsicht über das Schulwesen in den Pfarren bildete nach den kirchlichen Bestimmungen ursprünglich eine Befugnis des Pfarrers. Zur Übertragung dieses Rechtes auf eine andere Person mag der Umstand beigetragen haben, daß dem Landesfürsten infolge eines Vergleiches mit dem Erzbischofe von Salzburg (1211) die Würde eines Patronatsherrn über die St. Ägydikirche und damit auch die Ernennung des Pfarrers zustand. Näheres über die Ausübung des Schulaufsichtsrechtes erfahren wir leider nicht trotz der zahlreichen Urkunden, die im Archiv des Deutschen Ordens vorhanden sind. Auf eines müssen wir in diesem Zusammenhange noch besonders hinweisen: als Zweck der Erteilung der Schulaufsicht wird nämlich die feierlichere Gestaltung des Gottesdienstes bezeichnet („... pro laudabili et honesta conversatione et rogatu honorabilium FF. Ordinis Domus Theutonice in Gretz et ut cultus divinus praeclarius celebretur, liberam scholasteriam . . . quod etiam praelibati Fratres se nobis servitiis multipliciter exhibuerunt et exhibent, cum nostro favore et benevolentia . . . confirmamus“).

Während die Schule am Leech nicht mehr erwähnt wird, ist von St. Ägydi einiges zu berichten: Kaiser Friedrich III., ein besonderer Freund der Stadt Graz, verlieh der Stadtpfarrkirche St. Ägydi durch Umbau die heutige Gestalt (1438—1450) und ließ sie mit der neuerrichteten Burg durch einen Gang verbinden. Auch widmete er ein im Westen an die Burg angebautes Haus für die Zwecke der lateinischen Schule daselbst und als Unterkunft für arme Schüler. 1612 erscheint in den Sterbematriken, wohl als letzter seiner Art, „auf der alten Schule ein Magister“. Außerdem tat Friedrich III. eine namhafte Stiftung, der zufolge für die Sakristei Chorröcke, Fahnen, Laternen, Gugeln und Kerzen angeschafft und in ständiger Bereitschaft gehalten werden mußten. Bei jedem Verseh-

gang hatten vier arme Schüler in feierlichem Ornate dem Priester mit Gesang das Geleite zu geben.

Magister Jakob Juras, der 1534 als scholae rector¹ in Graz bezeichnet wird, scheint die Leitung der Schule schon durch einige Jahre innegehabt zu haben. Wir finden ihn noch 1545 als Frühmesser und Inhaber der Wolfstiftung am heiligen Dreifaltigkeitsaltar in der Ägydikirche; er war damals jedenfalls noch an der Schule in Tätigkeit. Meister Ruprecht Hueter wirkte dortselbst als Lehrer und hatte auch den Kirchengesang zu besorgen. Es wurde insbesondere geklagt, daß er die Suffragia bei den Vespern ausgelassen habe. Hueter, der durch seine lutherische und kirchenfeindliche Gesinnung vielfältigen Anstoß erregte, mußte die Schule bald verlassen und scheint im Sack als Winkelschulmeister weiter gewirkt zu haben. Wir erfahren nämlich 1528, daß der alte Schulmeister Ruprecht im Sack mit seinen Kindern unkatholische Lieder gesungen.

Über ein allfälliges Schulwesen bei den Franziskanern erfahren wir nichts. Das ursprüngliche Kloster befand sich außer der Stadtmauer, wahrscheinlich beim Burgtor. Es wurde 1460 gegründet und brannte 1467 ab. Hierauf zogen die Franziskaner in das neu hergerichtete St. Leonhardkloster (heute an gleicher Stelle das akademische Gymnasium), dann 1517 in das heutige Franziskanerkloster, wo sie verblieben.

Als gewaltiger Zeuge Altgrazer Schullebens steht heute noch ein schloßartiges Gebäude inmitten der Stadt. Es ist dies der Paradeishof am Ende der Paradeisgasse, Eingang Badgasse. Hier befand sich die evangelische Einheitsschule, gewöhnlich landschaftliche oder Stiftsschule geheiß, weil sie 1568 bis 1574 an Stelle des Eggenbergerstiftes von den steiermärkischen Landständen erbaut wurde. Sie entstand etwa 1533 aus bescheidenen Anfängen, diente ursprünglich nur den Söhnen Adelliger und befand sich längere Zeit im Landhause. Mit der Ausbreitung des Protestantismus in Steiermark wurde sie zu einer ausgesprochen protestantischen Anstalt, der die bisherigen Räume nicht mehr genügten, so daß man zu dem erwähnten Neubau schritt. Nunmehr auch Bürgerssöhnen zugänglich, umfaßte sie einen sehr reichhaltigen Lehrplan. Die Knaben mußten anfangs lateinisch und deutsch lesen und schreiben und den Katechismus Luthers deutsch auswendig lernen. Die protestantische Stiftsschule bot ihren Zöglingen die Gelegenheit, fortschreitend selbst einiges

¹ Stmk. L.,-A. 1534, 15, VII.

Hochschulwissen zu erwerben, da an ihr auch einzelne theologische, juridische und philosophische Vorlesungen gehalten wurden. Ob ihrer Zusammenfassung aller Unterrichtsstufen zu einem einheitlich gefügten Ganzen dürfen wir dieser Lehranstalt den Namen einer „Einheitsschule“ zusprechen. Durch das Eingreifen der Gegenreformation fand sie 1598 ein jähes Ende. Das Gebäude wurde von den Clarissinnen bezogen, welche ihre Klöster einer Gepflogenheit gemäß Paradeis nannten.

Die Geschichte der evangelischen Einheitsschule bildet einen Lichtpunkt in der steirischen Schulgeschichte infolge der so reichlich fließenden Quellen aller Art. Wir kennen den Lehrplan, alle Lehrer und die Inspektoren. Wie wir aus den Arbeiten (Argumenta) in einem teilweise erhaltenen Schulhefte ersehen, herrschte hier schon ein ganz anderer Geist als in den alten Lateinschulen. Ein deutscher Aufsatz zum Beispiel handelt von der Schädlichkeit des Trinkens und dem Wert der Enthaltbarkeit von geistigen Getränken; in einem lateinischen Brief bitten die Schüler im August 1554 ihren Lehrer um Hitzferien.

Das älteste Gebäude in Graz, das den Namen eines Schulhauses verdient, erhob sich in der Nähe der Kirche St. Ägydi, der uralten Pfarrkirche der Stadt, der heutigen Domkirche; dortselbst finden wir später eine lateinische Schule. Die Pfarre entstand um 1100, gleichzeitig wohl auch die ihr angeschlossene Schule, welche zunächst nur kirchlichen Zwecken diente. Pfarrhof und Schule zu St. Ägydi verschwanden 1573, nachdem das Schulwesen an der Kirche den Jesuiten übertragen worden war. Sie schufen an gleicher Stelle eine Anstalt, die wir heute als katholische Einheitsschule bezeichnen würden, da sie ähnlich der evangelischen Stiftsschule das niedere, mittlere und höhere Schulwesen umfaßte. Aus dieser Gründung der Jesuiten ging das akademische Gymnasium am Tummelplatz sowie die heutige Grazer Universität hervor. Sie sind, wenn auch in veränderter Gestalt, Abkömmlinge der alten Lateinschule an der Kirche zu St. Ägydi.

Dem Einfluß der Jesuiten unterstanden auch die sogenannten Armenschulen, deren Betrieb durch milde Stiftungen aufrecht erhalten wurde (s. u.). Als erste ihrer Art erscheint die Armenschule an der Ägydikirche (gegründet etwa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts), die mit der seinerzeitigen Lateinschule daselbst nicht verwechselt werden darf.

1574 errichtete Erzherzog Karl II., um dem Mangel an gelehrten Katholiken abzuwehren, ein Konvikt für arme

Knaben, die bei den Jesuiten studierten. Nebstbei hatten diese Zöglinge für die Dauer ihrer Studien Kirchenmusik und Gesang beim Gottesdienst in der Jesuitenkirche zu besorgen. Das Konvikt befand sich zuerst in dem von Kaiser Friedrich III. gestifteten Haus, das im Westen an die Burg angefügt war; heute steht an seiner Stelle das Schauspielhaus. In der Folge wurde dieses Konvikt von Erzherzog Ferdinand durch Ankauf und Umbau einiger Häuser in der Färbergasse im großen Stile umgewandelt und daher Ferdinandeum genannt, welche Bezeichnung dem Gebäude bis auf den heutigen Tag verblieb.

Nach der Übergabe der Ägydikirche an die Jesuiten 1573 wurde vorübergehend die Katharinenkapelle (das heutige Mausoleum) als Pfarrkirche benützt. Mit dem Umzug der Pfarrgeistlichkeit nach hl. Blut, der früheren Dominikanerkirche, wanderte am 30. April 1586 auch ein Teil der alten lateinischen Schule mit, und zwar der Kantor und Succentor mit den Chorknaben und Musikanten. Sie erhielten in dem an die Kirche angebauten Hause ihren Platz. Die letzte Nachricht von ihnen haben wir vom 9. Jänner 1740,¹ an welchem Tage der Pfarrer Marinz in sein Buch für strittige Sachen eine Eingabe an die Regierung eintrug, in welcher er bat, daß der Kirchenpropst beauftragt werde, aus der Kirchenkasse Geld für die gründliche Ausbesserung des Schulhauses herzugeben. „Das Schulhaus“, schreibt er, „so an die Stadtpfarrkirche allhier angebaut, ist nun defacto inwendig also ruiniert und baufällig, daß die Schulmeister oder sogenannte Cantor et Succentor mit ihren notwendigen Chorknaben oder Musikanten solches weiterhin nicht ohne Lebensgefahr bewohnen können, zumalen aber solanes Schulhaus je und allezeit von dem Kirchengeld, wie sonst im Land gewöhnlich, baulich erhalten werden muß.“

Mit dem Umbau erlosch nach 1740 der Name Schulhaus.

Im Zusammenhang mit den früheren Schulzuständen lenken noch einige Ereignisse unsere Aufmerksamkeit auf sich: die Gründung des Dominikanerinnenklosters am Grillbüchel beim östlichen Mauerring (1307), das erste Auftreten eines deutschen Schulmeisters (1368) und endlich das urkundliche Erscheinen des Namens Judenschule (1399).

1307 errichtete der damalige Landeshauptmann von Steiermark Ulrich Walsee am Grillbüchel (etwa in der

¹ Stmk. L.-A., Prot. d. Stadtpfarre.

Gegend Burgring—Erzherzog-Johann-Allee) ein Dominikanerinnenkloster, in dem die Mädchen der vornehmen Stände des Landes erzogen und in Glaubenslehre, Lesen, Schreiben und weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden. Wir finden gelehrte Nonnen im Kloster; man kannte daselbst die Steirische Reimchronik von Ottokar. Das Kloster fiel 1478 bei der nahenden Türkengefahr den Befestigungsarbeiten zum Opfer und wurde abgerissen. Dadurch erfuhr der Unterricht lange Zeit eine schwere Schädigung, die Nonnen fanden erst in Privatwohnungen zerstreut Unterkunft, dann im Eggenbergerstift, einer Stiftung der Eggenberger (bei der Allerheiligenkirche gegenüber den Minoriten, an der Stelle des heutigen Paradeishofes), und endlich 1517 im Leonhardkloster, dem Kloster an der Leonhardkirche, das zuvor die Franziskaner bewohnt hatten. (Die Kirche steht heute noch mit eingebauten Wohnungen, Bürgergasse 13, ihr gotischer Bau ist von der Salzamtsgasse, Ecke Stiftsgasse, aus leicht zu sehen.)

In diesem Kloster blieben sie bis zur Aufhebung (1783). Dann bezog das neugeschaffene adelige Damenstift die Räumlichkeiten, bis 1892 das k. k. I. Staatsgymnasium (jetzt Akademisches Gymnasium) an der Stellè des niedergerissenen Klosters erbaut wurde.

Eine Urkunde vom 13. August 1368 meldet uns, daß ein vermöglicher Grazer Bürger, Niklas Liendl (= Leonhard), des Tyems Sohn, seinem Schulmeister Jakob 8 Pfund Pfennig vermachte. Wir können diesen Schulmeister Jakob mit Recht als den Patriarchen der Grazer deutschen Schulmeister bezeichnen, denn er ist der erste uns bekannte in der langen Reihe von deutschen Schulmeistern, die durch vier Jahrhunderte den niederen Unterricht in allen Teilen der Stadt, und zwar in ihren Wohnungen, besorgten. Solche Schulmeister traten um diese Zeit auch an anderen Orten auf, in welchen bisher keine deutschen Schulen oder keine Schreibschulen bestanden hatten; das war in Graz ja der Fall.

Am Schlusse des Jahrhunderts, 1399, taucht zum ersten und letzten Male der Name Judenschule in einer Urkunde auf, womit allerdings zunächst die damalige Synagoge zu Graz gemeint ist. Herzog Wilhelm beurkundet am 13. März 1399, daß Reinprecht von Windischgrätz in der Judenschule seine Schulbriefe habe berufen lassen. (Diese Urkunde ist leider dem Verfasser des Büchleins: Beiträge zur Geschichte der steirischen Juden, Rosenberg, bei Bearbeitung seines Werkes entgangen. Er deutet nur

in einer Anmerkung auf den Vorgang der Berufung und Ungültigkeitserklärung hin, ohne dabei über das jüdische Unterrichtswesen zu sprechen oder zu erklären, warum die Synagoge mit dem Namen Judenschule belegt wird.) Die Synagoge lag in der Gegend der unteren Schmiedgasse und verschwand zweifellos, als um 1480 wegen der Türkengefahr alle Gebäude vor der Befestigungsmauer in der unmittelbaren Nähe der Stadt abgetragen werden mußten. Von dem alten Judenfriedhof, der sich dort befunden, scheint der Grabstein vom Jahre 1389 zu stammen, der sich gegenwärtig im Hofe der Burg eingemauert befindet. Er ist das Denkmal für den Rabbi Nisim, den Sohn des Rabbi Aharon, der als Gerichtsvorsteher und weiser Lehrer bezeichnet wird.

II. Das deutsche (niedere) Schulwesen.

Zunächst müssen wir uns mit der Frage beschäftigen, wieso es in Graz nicht im abgelaufenen Zeitraume wie anderwärts in großen Städten zur Schaffung einer Schreibschule gekommen ist, welche die Grundlage für die Bildung einer Stadtschule hätte abgeben können; war doch auch schon in Steiermark das deutsche Volksbewußtsein erwacht. Als bedeutsames Zeugnis hierfür erscheint der Grabstein Ulrichs von Liechtenstein (1276?). Er trägt als erster seiner Art die Inschrift in deutscher Sprache und lautet: „Hie leit Ulrich, des Hauses rechter Erbe“. Auch die Urkunden beginnen um diese Zeit in derselben Sprache zu erscheinen. Früher schon wurden in unserem Lande drei große, dem volkstümlichen Epos zugehörige Gedichte aufgezeichnet, nämlich: „Biterolf und Dietleib“, „Walter und Hildegunde“ sowie das „Gudrunlied“. Ulrich von Liechtenstein tritt auf umgeben von einigen landgenössischen Minnesängern, darunter der Ritter von der Burg Statteck ob Graz. Zum Schlusse erscheint der steirische Reimchronist Ottokar, ein Riese in seiner Art mit seinem etwa 100.000 Verse umfassenden Werke (98.000 sind noch erhalten). Es fehlte also nicht an schöngeistiger Anregung, das Lesen und Schreiben in deutscher Sprache zu pflegen. Auch hätte sich die mangelnde Möglichkeit eines gründlichen Unterrichtes in der Muttersprache beim Volke schon aus praktischen Gründen bemerkbar machen müssen, diente ja die lateinische Schule nur kirchlichen Zwecken und kam dem Volksbedürfnisse keineswegs entgegen. Es liegt klar zutage, daß der Grund für das Nichtzustandekommen einer deutschen Stadtschule anderswo

gelegen sein mußte. Wir können diesen Grund auch feststellen: das genannte Bedürfnis nach einem Unterricht im Lesen und Schreiben der Muttersprache wurde eben in seiner Weise genügend befriedigt, und zwar schon seit jeher durch die Schreiber, welche sich in der Stadt befanden. Die Schreiber waren gewiß zur Erteilung des Schreibunterrichtes die berufensten Vertreter und wir finden sie auch andernorts als Lehrer der Schreib- und Lesekunst beschäftigt. Schreiber gab es in Graz als dem Sitz der landesfürstlichen Behörden schon seit alters zahlreiche. Sie schlossen sich auch zu einer Bruderschaft zusammen. Mert Unkel 1396 ist ihr erster uns bekannter Zechmeister. Diese Bruderschaft war vermögend, wie beispielsweise die Tatsache zeigt, daß von ihr 1404 eine tägliche hl. Messe in der Katharinenkapelle (dem heutigen Mausoleum) gestiftet wurde.

Wenn auch schon im Jahre 1368 der Name Schulmeister auftritt, so sind doch erst 200 Jahre später seßhafte Schulmeister in größerer Anzahl in allen Teilen der Stadt nachweisbar, aber niemals bildeten sie wie anderwärts eine Zunft, Zeche oder Bruderschaft. Im Jahre 1587 mußte der Viertelmeister von Haus zu Haus nach den einzelnen Schulmeistern forschen und ein Verzeichnis der aufgefundenen einliefern; leider ist dieses in Verlust geraten. Es blieb dem Verfasser daher als einziger sicherer Weg auf diesem Gebiete das mühevolle Durchforschen der Stadtpfarmatriken, von denen die evangelischen mit 1590, die katholischen mit 1600 beginnen. (Siehe Beilage 17.) Allerdings haben sich die Matriken nicht immer zweckdienlich erwiesen, da zuweilen die Standesbezeichnungen fehlen. Doch müssen wir uns im wesentlichen mit ihnen begnügen, da in den Akten selten die Namen von Schulmeistern vorkommen.

Wer Lust und Fähigkeit dazu fühlte, erteilte als sogenannter deutscher Schulmeister Unterricht im Lesen und Schreiben der Muttersprache, im Rechnen sowie in der Religionslehre, das ist Unterricht im Katechismus zusammenhängend mit dem katechetischen Unterricht in der Kirche. Dieser Unterricht unterschied sich in seiner Ausübung nicht von einem beliebigen Gewerbe. Der Schulmeister waltete mit Bewilligung einer Obrigkeit in seiner eigenen auch als Schule bezeichneten Wohnung und mußte zusehen, wie er seine Schüler gewann. Die evangelischen Schulmeister wandten sich natürlich nicht an den Stadtpfarrer zwecks ihrer Aufnahme, sondern suchten dieselbe anderwärts zu erhalten (zum Beispiel Schrepkko durch

die Landschaft, s. u.). Starb der Schulmeister, so konnte seine Witwe allein oder unter Verwendung eines Gehilfen, eines sogenannten Schulhalters, das Gewerbe ihres Mannes weiterführen.

Durch die eintretenden Pestzeiten wurden natürlich auch die Schulmeister in ihrem Erwerb schwer geschädigt. So bittet 1639 Leonhard Tauchner, armer Schulmeister im Sack, ihm mit einem Zehrpennig beizuspringen, „demnach die 3 Vierteljahre die leidige Infektion hier eingerissen und uns Schulhalter die Schule bei hoher Strafe verbot“.

Für die obrigkeitliche Aufnahme, den sogenannten Ratschlag, gibt Nr. 1 der Beilagen (Georg Schrepkhens Aufnahme zum deutschen Schul- und Rechenmeister 1588) über einige wichtige Punkte Aufschluß. Die im Namen der „ehrsamen Landschaft“ ausgesprochene Aufnahme stellt keine Verleihung einer öffentlichen Stelle vor, sondern vielmehr die Erteilung einer Geschäftslizenz oder Konzession. Diese Konzession erstreckt sich auf den Unterricht von Knaben in der „deutschen Schreiberei und Rechnung“, wobei außerdem auf die religiös-sittliche Unterweisung besonderer Wert gelegt wird. Der Schulmeister ist in seiner Stellung Privatmann, erhält daher auch keine amtliche Besoldung, hat jedoch das Recht, von seinen Zöglingen ein angemessenes Schulgeld einzuheben. Der aufgenommene Schulmeister steht unter dem Schutz der Obrigkeit.

Wie sehr die rechtmäßig aufgenommenen Schulmeister des behördlichen Schutzes bedurften, entnehmen wir den wiederholten Bittschriften Georg Hammerschalls 1595, 1599, 1614 (siehe Beilage 2, 3, 4). Verschiedentlich traten Leute auf, die ohne Bewilligung, oft wohl auch ohne gründliche Vorkenntnisse Unterricht erteilten; es waren die „Winkelschulmeister“. Sie wurden besonders gefährlich durch Unterbieten der üblichen Schulgeldforderungen, wenn ihnen dies dank eines zweiten Berufes oder zufolge geringerer Wohnungskosten möglich war.

Die mächtig vordringende Reformation erfaßte selbstverständlich auch die Schulmeister, die dann anlässlich der Gegenreformation sich für die Wahl zwischen Bekenntnis und Beruf entschließen mußten.

Als 1598 die Tätigkeit der evangelischen Einheitschule plötzlich zum Stillstand gebracht wurde, nahm durch die Einwirkung der Gegenreformation die Zahl der evangelischen Schüler ab. Auch wurden evangelische Schul-

meister wieder katholisch, so daß jedermann seine Kinder in althergebrachter Weise zu Schulmeistern schicken konnte.

Allerdings wäre damals der günstigste Zeitpunkt gewesen, eine Stadtschule ins Leben zu rufen, denn die Bewohner hatten in der evangelischen Einheitschule Gelegenheit gehabt, den Nutzen einer solchen Einrichtung kennen zu lernen. Doch erfolgte vom Magistrat aus keine Gründung. Zunächst fehlte ein geeignetes Gebäude; die „alte Schule“ im Westen der Burg war schon baufällig. Man begnügte sich damit, einen besonders gut anempfohlenen Schulmeister zu berufen, das heißt man lud ihn ein, sich in der Stadt niederzulassen und erteilte ihm ohne weiteres den Ratschlag.

So wurde Andreas Peschku (Pedschku, Preschgo) 1609 vom Magistrate berufen und aufgenommen (huc vocatus et susceptus est). 1570 zu Beneschau in Böhmen geboren, befaßte sich Peschku bereits in seiner Jugend mit der Steinätzkunst. Er wandte sich deshalb ins benachbarte Bayern, wo dieses Verfahren (Solnhofener Platten) damals in Blüte stand; 1602 finden wir ihn in Straubing. Jedenfalls war er auch auf dem Gebiete des Schulwesens erfolgreich tätig, denn in Graz erfreute er sich eines lebhaften Zuspruches. Bei der bischöflichen Schulvisitation im Jahre 1617 (Visitatio germanicorum ludi moderatorum; siehe Beilage 5) erscheint er mit 100 Schülern verzeichnet; doch nennt das Visitationsprotokoll keine öffentliche deutsche Stadtschule. Zwar ist unter den vielen in den Pfarrmatriken erwähnten Schulmeistern seiner Zeit Peschku der einzige, bei dem sich ein Hinweis auf eine Schule findet: „Andre Preschgo, Schulmeister allhie der deutschen Schule“; während es bei anderen bestenfalls Schulmeister im Sack, deutscher Schulmeister auf dem Gries usw. heißt. Seiner Schule legte man offensichtlich eine besondere Bedeutung bei. 1622 wird er deutscher Rechenmeister genannt, 1629 erscheint er als deutscher Schulmeister in der Schmiedgasse. 1641 finden wir ihn als „gewester deutscher Schulmeister“ unter den Verstorbenen. Er ragte zweifellos unter den übrigen deutschen Schulmeistern hervor, beklagte er doch bei der Visitation den Mangel an Schulgesetzen und trat für die Herausgabe solcher ein.

Trotz der hervorragenden Tüchtigkeit Peschkus entstand zu seiner Zeit keine öffentliche deutsche Stadtschule, denn Graz war sicher nicht der geeignete Boden hierfür, weil es viele privat wirkende Schulmeister gab.



Johann Schmut

Wohl auf die oberwähnte Anregung hin verfaßte der Stadtpfarrer Dr. Jakob Abbt (1639 bis 1654) eine Schulmeisterordnung (Stadtpfarrarchiv). Sie ist das bedeutendste Zeugnis für die damaligen Grazer Unterrichtszustände (1640). Mag auch die Ausführung oft hinter den Absichten zurückgeblieben sein, so wirft die Grazer Schulmeisterordnung doch ein scharfes Schlaglicht auf

Verhältnisse, über die wir sonst völlig im unklaren wären (siehe Beilage 6). Die allgemeinen Anordnungen erinnern an jene, die bereits das geistliche Visitationsprotokoll von 1617 enthält, doch sind die einzelnen Punkte auf Grund sorgfältiger Überlegung mit besonderer Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse abgefaßt.

Weder außerhalb noch in der Stadt solle irgend jemand auch nur wenige Kinder unterweisen, der nicht von der geistlichen Obrigkeit und von dem Magistrat geprüft, gutgeheißen und mit einem ordentlichen Befehl oder Ratsschlag bedacht worden sei. Dann werden jene religiös-sittlichen Bedingungen namhaft gemacht, denen ein Schulmeister bei der Aufnahme entsprechen müsse, darunter die Kenntnis wenigstens der Anfangsgründe des Lateinischen.

Es folgen nun zwei Verfügungen von hervorragender Wichtigkeit: zunächst die Einführung eines Numerus clausus für die Aufnahme von Schulmeistern, und zwar werden zugelassen: in der Stadt ein Schulmeister, welcher die Mägdlein unterweist, neben drei anderen für Knaben; ein bis zwei in der Murvorstadt, einer vor dem Eisentor und einer vor dem Paulustor. „Außer diesen soll keiner angenommen, weniger gestattet werden“, heißt es wörtlich; von einer deutschen öffentlichen Stadtschule im Jahre 1640 vernehmen wir an dieser bedeutsamen Stelle kein Wort. Hätte eine solche bestanden, müßte ihrer auch, und zwar in erster Linie gedacht worden sein.

Die andere wichtige Bestimmung verfügt, daß der Magistrat die Zahlung des quaterberlichen Schulgeldes an die Schulmeister überwachen und diese mehrmals im Jahre visitieren solle (Vorläufer der heutigen Stadtschulbehörde: Stadtschulamt, Stadtschulinspektor).

Des weiteren folgt eine „kurze Instruktion, wie sich furohin die deutschen Schulmeister gegen ihre Jugend verhalten sollen“. Der Gehilfe eines Schulmeisters wird als Kinderlehrer, Schulmeister (und Kinderlehrer) samt ihren Schülern als Schule, bezeichnet.

Seit 1686 war das Ursulinenkloster Unterrichtsstätte für Mädchen. Zuerst entfalteteten die aus Wien, Görz und Klagenfurt gekommenen Nonnen ihre Tätigkeit am Fischplatz, dann gegenüber der Kirche Mariahilf, bis sie nach entsprechendem Um- und Zubau ein passendes Heim in der Sackstraße fanden. Der sorgfältig geführten Hauschronik der Ursulinen, welche alljährlich in einem bestimmten Abschnitt über die Schule berichtet, entnehmen wir die folgenden Nachrichten. (Die Eintragungen geben in

der Regel mit statistischer Kürze nur die Namen der Schulpräfektin, das ist der Leiterin, sowie der Lehrerinnen oder Schulmeisterinnen wieder, sodann die Zahl der Kostzöglinge oder, wie es hieß, der „inwendigen“ und schließlich der „auswendigen Schulgängerinnen“, also der eigentlichen Volksschülerinnen, wenn wir so sagen dürfen.)

Die Eröffnung der Schule fand am 24. Juli 1686 statt. 1687 lesen wir: Schulpräfektin M. Plier, Schulmeisterin M. Mörzer; auswendige Schulgängerinnen gegen 100, deren Zahl immer zunahm. Werden instruiert in christlicher Lehr und unterschiedlichen Handarbeiten, aus Lesen, Schreiben, Raiten (= Rechnen) usw. Im folgenden Jahre sind die gleichen Personen mit der Schule beschäftigt, die Anzahl der auswendigen Schülerinnen stieg gegen 200. Bezüglich des Unterrichtes heißt es: die Lehre wurde fortgesetzt, die Beichtväter waren mit der Instruierung sehr zufrieden, von Schulsachen oder Streitigkeiten hat sich nichts Merkwürdiges zugetragen. 1689. Die Anzahl der Kinder hat zugenommen. Die Schulmeisterin hat bereits Novizen zur Hilfe. Es hat zugenommen „die Frucht und der Eifer“ der Kinder, besonders in Verbesserung der der Jugend angewohnten üblen Sitten und Zunehmung in christlicher Lehre, Tugenden und Künsten. 1693 finden wir das erstemal vermerkt, daß die auswärtigen Kinder Holzgeld zahlen, und zwar betrug die Summe 36 Gulden 35 Kreuzer. 1697 war die Schülerzahl bereits auf 300 gestiegen und blieb bis zur Einführung der neuen Lehrart unter Maria Theresia annähernd in dieser Höhe. Entsprechend dem zunehmenden Besuch erwies sich eine klassenmäßige Gliederung nötig. 1704 beginnt die Einteilung in eine große, mittlere und kleine Schule. Außer der Präfektin waren 10 Lehrerinnen tätig, in der großen Schule 3, in der mittleren 4, in der unteren 3. Eine ausnehmend hohe Schülerzahl erreichte das Jahr 1717, nämlich: in der großen Schule 140, in der mittleren 195, in der kleinen 185, zusammen 520. Den Unterricht besorgten 13 Lehrerinnen.

Daß die Ursulinen es verstanden, ihrer Anstalt bereits frühzeitig ein gewiß modernes Gepräge zu verleihen, entnehmen wir einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1692, der zufolge unter fachmännischer Leitung Musik und Tanz gepflegt, sowie zur großen Zufriedenheit der Zuschauer Theater gespielt wurde.

Auch auf das leibliche Wohl der Schülerinnen achtete man. So erhielten die Ursulinen 1696 auf ihr Ansuchen vom Kaiser Leopold die mittlere Sack-Bastei als Garten,

„umb einigen frischen Luft zu schöpfen, sonders vor die cost-jugendt“.

Bis 1775 wurde der Unterricht nach dem überlieferten klösterlichen Gebrauch betrieben. Für die Folgezeit ordnete ein Dekret des Guberniums die Verwendung des für Normalschulen üblichen Lehrverfahrens an. Weitere 120 Jahre wirkten die Ursulinen in ihrem stillen Heim in der Sackstraße. 1900 bezogen sie den prächtigen Neubau in der Leonhardstraße. An Stelle des abgerissenen Klosters in der Sackstraße entstand in dessen ehemaligem Garten ein neues Heim für die Schulschwestern, die früher den Stainzerhof bewohnt hatten. Die Schule der Ursulinen ist die einzige aus Alt-Graz übrig gebliebene Lehranstalt und sieht auf eine ununterbrochene Tätigkeit von 240 Jahren zurück.

Ein geordneter Schulbetrieb fand auch in dem im 17. Jahrhundert gegründeten Waisenhaus statt. Aus dem Jahre 1701 liegt uns eine Instruktion für den Waisenhausschulmeister vor. (Siehe Beilage 8.)

Ein eigenartiges Bild über die gesundheitlichen Verhältnisse im Waisenhaus gewährt uns ein Bericht aus dem Jahre 1767, dem zufolge von den 130 Knaben nur 24 gesund waren. Es fanden sich folgende Arten von Leibesgebrechen: mit Kropf und großen, dicken Bäuchen 17, krätzig 7, mit dicken Bäuchen allein 14, krätzig, dickbäuchig und „chachaktisch“ 1, kropfig allein 40, krätzig, mit dicken Hälsen 10, krätzig mit dicken Hälsen und Bäuchen 3 usw. Bei den Mädchen waren von 46 nur 10 gesund; hier fand sich ein krätziges, kropfiges und dickbäuchiges Wesen.

Nach der Aufhebung des Waisenhauses 1773 wurde das Gebäude vom Militär verwendet und hieß Waisenhauskaserne; gegenwärtig dient es wieder zu Schulzwecken (St. Andräs Schule). Nach 1776 wurden die Waisensmädchen im rechts gelegenen Teile des Ferdinandeums untergebracht, die Knaben gegenüber im Molkischen Haus (später Färberkaserne, jetzt abgetragen, am Färberplatz), nachdem im vorangehenden Jahre das Ferdinandeum-Konvikt dem neugegründeten Collegium caesareum alumnorum einverleibt und deshalb ins alte Jesuitenkolleg verlegt worden war.

Auch im städtischen Versorgungs- oder Armenhaus, das Kinder bis zum 8. Lebensjahre beherbergte, sind Schulmeister tätig gewesen.

Auf unserer Wanderung durch die Stadt haben wir alle im Laufe der Zeit nachweisbaren Unterrichtsstätten

besucht. Aber ein der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit gehöriges Schulhaus, in dem eine allen Bürgerkindern dauernd zugängliche öffentliche deutsche Stadtschule gewesen wäre, hat es nirgends gegeben. Es läßt sich nicht der leiseste Anhaltspunkt für das Bestehen einer derartigen Lehranstalt finden. Zwischen 1550 und 1600 waren überall mit oder ohne Kampf Stadtschulen an die Stelle der alten Lateinschulen getreten. (Ein klassisches Beispiel für diesen Wechsel hat der Verfasser seinerzeit aus den Leobener Ratsprotokollen veröffentlicht.) Für Graz ist ein derartiger Wechsel nicht nachweisbar, sondern wir finden die Pflege des niederen Unterrichtes zu dieser Zeit in den Händen von Schulmeistern, die sich in allen Teilen der Stadt niedergelassen hatten und in ihren Wohnungen den Unterricht erteilten.

Nun ist auch Zahns Antwort auf eine seinerzeitige mündliche Anfrage des Verfassers klar: „Hier ist alles Forschen vergebens, jede Mühe umsonst, die sich auf die Geschichte einer öffentlichen Grazer deutschen Stadtschule bezieht.“

Die Armenschule an der Ägydikirche.

1694 widmete Maria Gräfin von Herberstein testamentarisch einen Betrag zur Vermehrung jener Stiftung, die Matthias Maderer für die Unterweisung von 50 armen Kindern in Deutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen vollzogen hatte, so daß nunmehr die Zahl der Stiftungsplätze 62 betrug. (Siehe Beilage 7.)

1739 veranstaltete der damalige Rektor der Universität Maximilian Galler Soc. Jesu eine Neuordnung für die gestiftete Armenschule, um eingeschlichenen Mißbräuchen zu steuern.¹ Der Schulmeister erhält aus dem Stiftungsfonds eine feste Bezahlung, doch ist es ihm unter Androhen sofortiger Entlassung verwehrt, von den Schülern in irgend einer Weise Geld entgegenzunehmen. Privatunterricht darf der Schulmeister nur in seiner freien Zeit abhalten, nicht aber darf er zum Schaden der gestifteten Schüler während ihrer Schulstunden gegen Entgelt auch andere Knaben mit unterrichten. Die Schulzeit ist auf zwei Jahre bemessen, Lesen, Schreiben, Rechnen und regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste in der Ägydikirche und an anderen religiösen Übungen ist vorgeschrieben.

Die Armenschule an der Ägydikirche hatte längst nicht mehr den Grazer Verhältnissen genügt (unter Maria

Theresia zählte Graz etwa 30.000 Einwohner), denn die Zahl derer, die das Geld für den Privatunterricht aufbringen konnten, war gewiß nicht besonders groß, und doch stieg das Bedürfnis nach einer allgemeineren, wenn auch geringen Bildung der niederen Volksschichten zusehends. Die Jesuiten, die Herren des höheren Unterrichtes von Graz, denen auch die Armenschule unterstand, da die Stiftung auf ihre Veranlassung stattgefunden, beriefen nun den damals 30jährigen P. Ignaz Parhamer aus Tyrnau nach Graz. Er sollte dem Übel abhelfen. Der pädagogische Geist dieses später so berühmt gewordenen Mannes war schon erwacht, er hatte bereits in Tyrnau, wo er früher als Katechet gewirkt, ein in das Gebiet der Erziehung schlagendes Büchlein geschrieben. Er war auch bei seiner Begeisterung für die Jugendbildung, bei seiner Rednergabe und seinem Organisationstalent der richtige Mann, hier gründlich Wandel zu schaffen. Auf seine in der Ägydikirche und an verschiedenen Plätzen der Vorstädte unter ungeheurem Zulaufe des Volkes gehaltenen Predigten wurden 1745 nicht weniger als 6 neue Schulen gegründet, und zwar erfolgte zunächst an der Ägydikirche eine neuerliche Stiftung für 15 Knaben, darunter 10 bürgerlicher Herkunft, wobei dem Schulmeister Matthäus Benediktus Rieger gleichzeitig eine gewisse Erleichterung für seine Person eingeräumt wird, insofern er hinsichtlich des Privatunterrichtes von Bürgerkindern freie Hand hat, vorausgesetzt, daß er durch einen tauglichen, von der Gesellschaft Jesu gutgeheißenen Präzeptor (Gehilfen), für dessen gebührenden Unterhalt er aufkommen muß, den Unterricht der gestifteten Knaben halten läßt. Für den Fall eines vorzeitigen Ablebens des Schulmeisters soll es dessen Witwe erlaubt sein, unter gleichen Bedingungen die Schule weiter zu führen. (Siehe Beilage 10.)

Im selben Jahre entstanden noch fünf Schulen in den Vorstädten; bald folgten noch zwei weitere Neugründungen, so daß wir in kurzer Zeit statt einer nun neun deutsche Schulen finden, alle von Parhamer wohlgeordnet. Da zu seiner Zeit in den Vorstädten noch nicht Pfarren in der Weise bestanden, daß ihnen die neugegründeten Schulen hätten angegliedert werden können, so entbehrten diese größtenteils — Parhamer war bereits 1748 Aufseher über die Trivialschulen in Wien — der Aufsicht und entsprechenden Leitung. Es schlichen sich besonders in Hinsicht der Besetzung sehr viele Mißbräuche ein. Der Rektor der Universität machte die Repräsentation und Kammer in einem Berichte darauf auf-

¹ Stmk. L.-A., F. D. A. 3071.

merksam und gab auch Winke für eine Abhilfe. Die Landesbehörde griff die Angelegenheit auf und übertrug dem Rektor der Grazer Universität am 6. Februar 1750 die Aufsicht über die Grazer Schulen als einen zur Universität gehörigen Teil, erklärte aber dabei ausdrücklich, daß ihr im Namen der allerhöchsten Landesfürstin die ohnedem in allem zustehende Oberaufsicht, gleichwie über Universität selbst, also auch über die deutschen Schulen allerdings (= in allen Dingen) bevor bleiben soll. (Siehe Beilage 11.)

Karl Gorbach, Schulmeister an der Ägydischule, mußte anlässlich seiner Verehelichung im Jahre 1760 einen Revers ausstellen, in dem er für sich und seine Erben ausdrücklich auf jedes Anrecht betreffs des Schuldienstes Verzicht leistet und das Verfügungsrecht des Rektors anerkennt. (Siehe Beilage 12.)

Die Bestellung der Aufsicht galt zunächst für die Grazer Schulen, doch mag man für spätere Zeiten das ganze Land im Auge gehabt haben. Wir treffen, soweit die Nachrichten reichen, nur solche über die Schulaufsicht in Graz an und kennen die Namen der hier an Stelle des Rektors wirkenden Schulvorsteher. Ihre Berichte an die Oberbehörde berühren nur in wenigen Fällen das eigentliche Schulwesen — allerdings ist einmal sogar von der Einführung einer neuen Rechtschreibung die Rede —, sondern beziehen sich fast immer nur auf den Kampf gegen die Winkelschulen. Aber immerhin hatten die Berichte das Gute, daß die Behörden ihr Augenmerk dem Schulwesen zuwenden mußten.

Ein ständiger Kampf galt den Winkelschulmeistern. Der Schulvorsteher beklagt sich über die Winkelschulen und bittet die Regierung um Abhilfe. Die Repräsentation und Kammer verlangt die Nennung der Namen der Winkelschulmeister, tut aber nichts, wenn auch immer von der Abschaffung die Rede ist.

So finden wir den Wäscher Anton Lang, der bereits 1753 als Winkelschulmeister angezeigt wird, noch 1758 in voller Tätigkeit. Außer diesem führt der Schulvorsteher noch folgende Winkelschulmeister und Winkelschulmeisterinnen an:

1753 in der Stadt: Barbara Pitzin bei dem Schneidermeister Oswald neben der alten Post; Franz Teibl, Hausherr beim „Schwarzen Adler“ in der Schmiedgasse. In der Murvorstadt: Johannes Berger im Taxischen Haus im Andrägassel. Auf der Lend: der Schneider Martin Riegler im Weißadlerischen Hause. Im Weißegger Revier (Marien-

gasse): ein Weib mit Namen Wenzlin beim sogenannten „Johanneswirt“; ein Mann mit Namen Geiger in der Elendgassen im Suppanischen Haus. Am Gries: Johann Kreutzer, ein Strumpfwirker beim „Weißen Lämmlein“ (zum Stainzerhof gehörig); Simon Grimm, Schulmeister im Armenhause, unterrichtet auch Kinder, die nicht im Armenhause wohnen; Johann Bischoff, ein Flickschuster im Wimmerischen Hause. Auf dem Graben: Johann Georg Schneider in seinem, dem sogenannten Kreuzschauischen Hause. In dem Münzgraben: Franz Meißl, ein Schreiber, in seines Vaters Hause nächst dem Morellenfeld; ein Tuchmacher in der Schörgelgasse in dem Münzmeisterischen Hause.

1754 wird über den Schrankeinnehmer am Schörgelhofe geklagt, der zum Nachteil des Schulmeisters Bernardi Zängl am Grazbach eine „Privatschule“ halte. (Bernardis Schule ist die Vorläuferin der heutigen Münzgrabenschule.)

1755 wird der gewesene Schulmeister des Waisenhauses Franz Prugggraber, ein gelernter Leinweber, angezeigt, weil er zum Nachteile des Schulmeisters Adam Späth auf dem Gries (Schule am Grieskai) beim Mandl Schule halte.

1758 beklagt sich Späth über den Winkelschulmeister Christian Volker auf der Karlau, der von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags im Bauritschen Hause beim „Wastlwirt“ die Winkelschule abhalte. Gegen diesen Winkelschulmeister war schon dreimal vergeblich der Profoß aufgeboden worden. Um diese Zeit hielt auch die Kriegspielerin Katharina Pettinger bei der Forchtuberischen Mühle eine Winkelschule, ebenso zwei Freimannstöchter (Scharfrichterstöchter) aus Leoben beim Galgenweber auf der Lend im Galgendörfel (in der Nähe des heutigen Orpheums).

Daß in dieser Zeit eine größere Zahl von Winkelschulmeistern angegeben wird, geht darauf zurück, daß die jesuitischen Schulvorsteher kraft der ihnen übertragenen Befugnis nur mehr jene Schulmeister anerkannten, die unter ihrer Leitung und Aufsicht in den gestifteten oder Armenschulen Unterricht erteilten.

Hatte man im Mittelalter die Bezeichnung Trivium für das Studium der Grammatik, Rhetorik und Dialektik angewendet und als Trivialschulen jene bezeichnet, die kein höheres Studium pflegten, so blieb der Ausdruck „trivial“ für „alltäglich, gewöhnlich“. Nunmehr gebrauchte man in gleicher Weise den Ausdruck Trivial- oder deutsche

Schulen zur Bezeichnung der Stätten des niederen Unterrichtes in deutscher Sprache.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 mußte das Schulwesen, das seine Hauptstütze verloren hatte, anders gefestigt werden.

Daher legte bereits im folgenden Jahre (1774) Maria Theresia durch die vom Abt Ignaz von Felbinger verfaßte, am 6. Dezember erlassene „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erblanden“ einen neuen Grund, auf dem in der Folge das Reichsvolksschulgesetz erwuchs.

Am 24. Juni des nächsten Jahres wurde dem Grazer Stadtmagistrat die Schulordnung mit dem dringlichen Ersuchen um einen einmaligen größeren Zuschuß aus der Stadtkasse übermittelt. Die Stadtväter jedoch verhielten sich unter Hinweis auf die „mißlichen Umstände unserer sehr geschätzten Stadtkasse“ sehr zurückhaltend in ihrer Antwort. (Siehe Beilage 13.)

Das große Werk wurde dadurch jedoch in seiner Entwicklung nicht aufgehalten. Auch in Graz fanden die mittelalterlichen Schulverhältnisse ein Ende. Am 4. August 1775 wurde ein Teil der leerstehenden Räume des Ferdinandeums der neugeschaffenen Normalschule (Musterhauptschule) übergeben.

Von den deutschen Schulmeistern in den verschiedenen Stadtvierteln wurden „in Erwägung der hiesigen sehr zahlreichen Jugend“ zunächst die brauchbaren in ihrem Berufe belassen, erhielten ein förmliches Dekret als Trivialschulmeister in den betreffenden Gegenden und einen festen Gehalt. Doch war es ihnen bei Strafe verboten, für ihre Person von den Kindern eine wie immer geartete Entschädigung einzuheben. (Siehe Beilage 14.)

1780 erstattete der landesfürstliche Kommissär der Normalschulen von Innerösterreich Johann Graf Edling einen Bericht über seine Inspektion, der uns Wissenswertes über die damaligen Grazer Schulverhältnisse, insbesondere über die Normal- und Hauptschule, zur Kenntnis bringt. (Siehe Beilage 15.)

Ein Bericht des Direktors der Normalschule, Franz von Frickenberg, enthält noch weitere bedeutsame Angaben, die uns zumal durch eine tabellarische Übersicht wertvoll erscheinen. (Siehe Beilage 16.)

*

Waren die Alt-Grazer Schulverhältnisse der Gegenwart vorliegender Arbeit, so scheint es erlaubt, in diesem Zusammenhange noch auf einen Punkt hinzuweisen. Die Stadt Graz bildet bekanntlich, soweit das Gedächtnis ihrer jetzigen Bewohner zurückreicht, aus mehrfachen Gründen eine Zufluchtstätte für Familien, deren Oberhaupt sich nach einem arbeitsreichen Leben zur Ruhe setzen wollte. Scherzweise nannte man Graz daher Pensionopolis. Die magische Anziehungskraft unserer Stadt ist keine neue Erscheinung, wir finden vielmehr bereits in den alten Pfarrmatriken verschiedentlich „geweste deutsche Schulmeister“ aus allen Teilen des Landes verzeichnet, die offensichtlich im Herzen der grünen Steiermark ihren Lebensabend verbringen wollten.

*

Beilagen.

NB. Vorliegende Arbeit war als geschichtliche Einleitung zu der in Aussicht genommenen Neuauflage von Göris „Entwicklung des Volksschulwesens der landesfürstlichen Hauptstadt Graz“ bestimmt. Aus diesem Grunde wurden die nachstehenden Beilagen in heutiger Rechtschreibung wiedergegeben.

Beilage 1.

Georg Schrepkhens Aufnahme zum deutschen Schul- und Rechenmeister (1588).

(Stmk. L.-A., Fasz. 555/II.)

Wir einer ehrsamten Landschaft Verordnete bekennen hiermit, daß wir im Namen der ehrsamten Landschaft und auf Befehl derselben den ehrbaren bescheidenen Georgen Schrepkhen dergestalten zu einem deutschen Schul- und Rechenmeister an- und aufgenommen haben, daß er der Herren und Landleute, auch anderer Kinder, so zu ihm in die Schul geschickt werden, in der deutschen Schreiberei und Rechnung treulich und fleißig mit steter Einbildung wahrer Gottesfurcht und heiligen Katechismi lehre und unterweise, ihnen in der Schreib- und Rechenkunst seinem besten Verstehen und Erfahrung nach, wie es eines jeden Knaben Gelegenheit wird erfordern, wie es einem gottesfürchtigen, allen tugendlichen guten Exempeln und Bescheidenheit der Jugend vorleuchte und emsigen Schulmeister wohl anstehe, er es sonder vor dem allmächtigen Gott und der Welt zu verantworten. Dagegen soll ihm von einem jeden, der seine Schule also besucht und informiert wird, rechtmäßige Belohnung gereicht und uns von einer ehrsamten Landschaft wegen, so lang er sich in ein und andern der Natur nach recht und wohl verhält, gebührlicher Schirm wider unrechte Gewalt stelle gehalten werden.

Grätz, 1. März 1588.

Beilage 2.

Hammerschalls Bittgesuch I (1595).

Nachdem mir ungefähr vor drei Jahren auf mein gehorsames Bitten durch die hochlöbliche innerösterreichische Regierung die deutsche Schule zu halten ewig bewilligt worden, damit ich in diesem meinen fürnehmen auch möglichen Fleiß, Mühe und Arbeit, welches fürnehmlich zur Ehre Gottes und Auferbauung seiner christlichen Gemeinde, dann auch der lieben Jugend zu selbst eigenen Nutzen und Wohlfahrt sonderlich dient und gereicht und bei diesen teuren Jahren hero mich mit Weib und armen kleinen Kindlein mit guten Ehren und Treuen ernähren könne.

Nun hat sich ein hirnschiffriger Mensch, der sich zwar, wie man wohl weiß, nicht wohl verhalten hat, ungefähr vor einem Jahr ohne Konsens und Bewilligung einiger Obrigkeit trutziglich eingedrungen und außer der Vorstadt beim Steg eine Schule zu halten angefangen. Derselbige Mensch, Gollner genannt, so mir uverschuldeter Sachen spinnefeind ist, tut mir armen Mann mit seiner unbefugten Schulhaltung einen solchen Abbruch an meiner Nahrung, daß mir zum merklichen Schaden und Verderben gedeihen tut, wie er sich da hat vernehmen lassen, er wollte von der Kinder Eltern nicht mehr denn zehn bis zwölf Kreuzer quaterberlich nehmen. Damit wolle er die Schuljugend ganz und gar unter sich und mich samt meinem armen Weib und Kindlein hinweg aufs weite Feld bringen. Daran er Gollner ja bisher keinen Fleiß gespart, daß ich schier gar um meine Schuljugend und durch Reichung großen Zinses jährlich 18 Gulden (da er Gollner von seinem Bestandhäuslein nicht mehr als 6 Gulden geben darf) in Armut kommen, daß also ich mich armen Mann mit meinem armen Weib und Kindlein hinfüro bei dieser Beschaffenheit nicht mehr ernähren, geschweige denn, daß ich einen so großen Zins mehr reichen kann oder mag. Zudem auch habe ich zwei ungarische Buben ein halbes Jahr und darüber in meiner Kost gehabt, haben mich ihre Eltern Zahlung halber in der Gedingnus, wiewohl ich einen halben Teil vorher begehrt, etliche ungewisse Vertröstung getan, entweder mit Getreide oder Geld mittler Zeit oder zu Ausgang des halben Jahres dasjenige gewißlichen richtig zu machen und zu bezahlen. Das ich ihnen auf ihr starkes und gewisses Zusagen geglaubt und traut. Und sind die zwei ungarischen Buben ohne mein Wissen und Willen heimlich entwischt und haben mich armen Mann in die 26 Gulden um Brot und Fleisch, so ich auf deren ungarische Personen gute, süße und geschmierte Wort mich zu bezahlen auf Borg genommen, angesetzt. Welche Schulden hernach ich armer Mann mit großem Seufzen und Weinen mit Bett- und Leingewand, was ich nur in meiner Armut gehabt, abzahlen müssen, ich bin noch dato Bäckern und Fleischhauer in die 10 Gulden auch meiner Frauen ausständigen Bestandzins 8 Gulden schuldig.

Daß also ich armer mit Ehren erkannter Schulmeister, der ich nun in die 20 Jahr mit Schulhalten und anderen ehrlichen Diensten in diesem Fürstentum Steier zugebracht und habe mich samt meinem armen Weib (die des Zacharias Partschn, einer ehrsamten löblichen Landschaft in Steier gewesten Dieners und Buchdruckers seligen Tochter, bei der ich nun in das 11. Jahr in ehlichem Stand und guter Einigkeit hause) und armen Kindlein mit Treuen und Ehren allhier ernähren wollen. Weil ich aber aus oben gehörten Ursachen willen in große Armut und Verderben gebracht worden, daß ich derselben verursacht bin, meine Sachen in ander Wegen, da nur anders eine Kondition ledig wird, zu stellen und mich samt Weib und Kindlein hinwegzugeben, und damit aber mir armen Mann in solcher Not

und aus oben gemeldeter Schuldenlast möge geholfen werden, bittet er die Landschaft um eine Geldunterstützung.
15. Juli 1595.

Christophorus Hammerschall,
armer Schulhalter und Inwohner allhie zu Grätz.

Beilage 3.

Hammerschalls Bittgesuch II (1599).

Nachdem mir armen evangelischen deutschen Schulmeister, sowohl auch anderen, den 15. dieses zu Ende laufenden Monats März mein Schulhaltung durch den Herrn Bürgermeister zuwider den Willen Gottes auch zu Verkürzung und Abschneidung mein, meines Weibes und meiner armen vier kleinen Kindlein Nahrung, leider Gott arbarms, ab- und eingestellt worden, weiß jetziger Zeit, weil nirgends keine Kondition oder Schulstand nicht ledig, wie ich dann eine Zeit hero fleißig nachgeforscht, nicht wohin oder aus. Bin auch des Zinses halben und ander wegen aus Ursachen nachdem und als bald die leidige Infektion noch dort vor Anfang des Herbstes hat eingerissen und ich dadurch um mein Schuljugend, die man um der „bösen und abscheuchig“ Krankheit willen von mir genommen, in Schulden und groß Verderben geraten und kommen. Und dieweilen dann, gnädige und hochgebietende Herren, mir armen Mann, um der evangelischen wahren und allein selig machenden Religion willen meine arme Schulhaltung zu meinem äußersten Verderben, wie oben gehört, ab- und eingestellt worden, so gelangt hierauf an Euer Gnaden und gebietende Herren, als meine hochgebietende barmherzige und gnädige Herren mein durch Gott höchst demütiges und flehentlichstes Anrufen und Bitten, die wollen mir ärmlichen Mann, damit ich mich samt Weib und Kindern mit Gott und schönen Ehren füglich ernähren könne, mit Bewilligung einer Kanzleistelle im Landhaus, da derselben eine ledig wäre, oder sonst in andern Wegen unterzukommen aus Gnade und um willen meines lieben Herrn Schwähern Zacharian Partschn selig, welcher dann einer ehrsamten Landschaft allhie in Steier Diener und Buchdrucker gewest ist, unter derselben Euer Gnaden gnädiglich Flügel nehmen. Will mich mit Verleihung göttlicher Gnade in denselben und andern Wegen also gebührlich verhalten, daß Euer Gnaden ein gnädiges Gefallen haben, wie auch männiglich mit mir zufrieden sein sollen. In widrigem Fall aber, da ich weder einige Stelle, darin ich armer und wohlbedrängter Mann mit meiner armen geringen Schreiberei mich aufhalten möchte, nicht haben könnte, so gelangt abermals an Euer Gnaden ein untertäniges, gehorsames und flehentliches Bitten, weil man uns weder gedulden noch leiden will, die wollen mir zur Abzahlung meines Zins eine gnädige Hilfe erzeigen und erweisen.

Das wird der allmächtige getreue Gott um Euer Gnaden und vielmehr wegen reichlich und getreulich vergelten.

Beilage 4.

Hammerschalls Bittgesuch III (1614).

(Stmk. L.-A., Handschr. Nr. 2863, abgedr. Beckh-Widmanstetter, 1899.)
Warumben Euer F. G. und Gn. mit diesem gehorsamen Supplizieren tue behelligen, geschieht aus gedrungener Not und aus nachfolgenden Ursachen. Nachdem im nächst abgeloffenen Summer ein Landknecht namens Caimrath, ein Schwarzkünstler und ein hirnschiffriger Mensch, so an der Murbrücken gar bei der Stadt ein

Torstehet gewest, angehebt Schule zu halten, aber gar bald nicht allein von seiner angefaßten und unzugelassenen Schulhaltung abgeschafft sondern auch ganz und gar von seinem Dienst beurlaubt worden, um bald hernach bei einem alten Tischler im Gäßlein in der Vorstadt beim Strohhuetter über sich in die Herberg eingelassen und trutziger Weis mit diesem strafmäßigem Vermeld, er wolle den sehen, der ihm die Schule zu halten verbieten wird und er frage nach niemand, auf ein neues angefangen Schul zu halten. Läuft er und sein Weib zu einem und anderen Ort, schwätzen und dringen mir die Schuljugend ab, vermeinen mich armen langwierigen Schulhalter allhier gar an den Bettelstab zu bringen, es wäre aber wider Gott, wenn man ihms gestatten würde.

Item eine Schmiedin auch in der Vorstadt hat sich vor einer Zeit unterstanden, Schule zu halten, so sie doch ihre Nahrung und gute Unterhaltung vom Handwerk hat. Schneidet auch mir und meinem armen Weib und Kindern das Brot vor dem Munde ab, das nicht recht ist.

Item ein Flößer an der Lend, der auch Kinder zur Lehrlung mit seinem Schwätzen zusammenbringen tut, welches mir armen Mann um dieser und anderer bemeldter unzulässig Schulhaltung willen zum Verderben gedeiht, und wenn man solches gestatten würde, könnte diesorts bei dieser fürstlichen Hauptstadt Graz keine gute Ordnung erhalten werden.

Derowegen so gelangt an E. F. G. und G. mein durch Gott höchst gehorsames Anrufen und Bitten, dieselben geruhen, angeordnete Schulen durch E. F. G. und G. bestellte Profußen oder durch andere tunliche Mittel ernstlich ab- und einzustellen und solche keineswegs zu gestatten gnädig verordnen.

Beilage 5.

Bischöfliche Schulvisitation 1617 (Auszug).

(Nach Peinlich, Original im fb. Ord.-Archiv, Graz.)

Es fanden sich fünf deutsche Schulmeister vor, die zusammen 213 Kinder in Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus unterrichten. Und zwar:

1. Wolfgang Hueber, kehrte zur Zeit der Gegenreformation zur katholischen Kirche zurück, hat aber niemals das Glaubensbekenntnis abgelegt. Er lehrt seine Schüler, 60 an der Zahl, alle Freitag den Katechismus, führt sie alle Sonntag zu den Jesuiten zur Katechismuslehre, hält sie zum Gebete vor und nach der Schule an, sieht darauf, daß sie sich sittsam benehmen, und duldet nicht, daß sie profane und verbotene Bücher besitzen. Er ist nicht vom Magistrat aufgenommen worden.

2. Andreas Preschgo (Peschku) ist 8 Jahre Lehrer, wurde vom Magistrate berufen und angestellt, ist Katholik und beständig fest gewesen. Er hat 100 Schüler, lehret täglich Lesen, Schreiben, Rechnen und den Katechismus, führt sie alle Sonntag zum katechetischen Unterricht in die Kirche, aber es erscheinen nicht alle hierzu, wahrscheinlich von den Eltern verhindert, die noch nicht ganz frei vom Luthertum zu sein scheinen. Er beklagt den Mangel von Schulgesetzen und hält es für rätlich, daß solche gegeben werden.

3. Christoph Amersel (Hammerschall) ist 30 Jahre Lehrer in Graz und vom Magistrate aufgenommen. Er war lutherisch, wurde aber bei der Gegenreformation katholisch, er hat 30 Schüler, hält das Schulgebet, lehrt täglich den Katechismus, führt sie zwar nicht zum katechetischen Unterricht in die Kirche, aber er mahnt sie, dabei zu erscheinen und züchtigt die Ungehorsamen mit der Rute.

4. Heinrich Kestenberger wurde erst am 24. Juli 1617 vom Magistrat aufgenommen. Er war katholisch, wurde lutherisch, und ist vor 5 Jahren zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Er hat 17 Schüler, die er aber nicht zur Katechese führt.

5. Johann Raubisch, Katholik, hat 6 Schüler, lehrt Lesen und Schreiben täglich, Mittwoch und Freitag Katechismus, führt sie auch Sonntag zum katechetischen Unterricht. Ein Glaubensbekenntnis hat er, wie auch die anderen, nicht abgelegt.

Wegen der Schule wurde von der Untersuchung angeordnet: Nach dem Konzil von Trient ist kein öffentlicher oder Privatlehrer aufzunehmen, bevor er nicht vom Bischof über Sitten, Lebenswandel und Kenntnisse geprüft wurde. Es sind nach dem Konzilsbeschlusse nur folgende aufzunehmen: Qui tenellos iuventutis surculos ad maximos profectus et sacratissimae Reipublicae christianae propagationem tam pietate quam litteris imbueri atque instituere queant.

Dafür hat der Pfarrer Sorge zu tragen, daß die nicht vom Magistrat aufgenommenen Schulmeister auf eine andere Weise eine ordentliche Aufnahme erhalten, er hat ihnen auch das Glaubensbekenntnis abzunehmen und zu überwachen, daß drei- bis viermal die Woche der Katechismus gelehrt werde, und daß die Führung zum katholischen Unterricht in der Kirche jeden Sonntag stattfindet, so wie daß zwei- oder dreimal im Jahre die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen werden, daß die Kinder den Rosenkranz haben und sich in der Schule und auf der Gasse anständig benehmen. Er soll auf die Verfassung von Schulregeln bemüht sein. Wenn aber ein Lehrer Fehler und Laster zeigt, soll sich der Pfarrer angelegen sein lassen, daß er sogleich abgesetzt werde, bevor die Jugend verdorben wird.

Beilage 6.

Dr. Jakob Abbts Schulmeisterordnung 1640.

(Archiv d. Stadtpfarre z. hl. Blut IV C 3.)

Weilen in guter Auferziehung der zarten Jugend eines jeden christliches Leben sonderbar hanget, ist sehr vonnöten, große Obacht zu haben, was Wandel diejenigen seien, welchen die zarte Jugend zu unterweisen vertraut wird. Sintemalen aber diese die Schulmeister sind, soll durchaus sowohl außer als in der Stadt keinem gestattet werden, auch nur wenig Kinder zu unterweisen, welcher nicht vorhin sowohl von der geistlichen Obrigkeit als von einem ganz ehrsamem Magistrat examiniert, approbiert und ein ordentlichen Befehl oder Ratschlag hat, auf welche dann fleißig acht gegeben werden solle. In Examinierung aber können folgende Stücke gehalten werden:

Erstlichen, ob sie rechte, wahre katholische Christen und in dem christlichen Glauben von Kindheit aufgezogen sein worden. Ob sie gegen den christlichen Glauben und Kirchenzeremonien wohl geneigt, in demselben wohl erfahren und unterwiesen, keinem merklichen Laster, vornehmlichen dem Vollaufen, Schelten, Gotteslästern, gähen Zorn unterworfen, sondern in ihrem Wandel, Leben und Sitten auferbaulich der öfteren Empfangung der heiligen Sakramente ergeben, in Latein aufs wenigst in Rudimentis erfahren.

Zum andern soll der Schulmeister Zahl nicht gehäufet werden, sondern bei diesen unweigerlich verbleiben. Als nämlich in der Stadt neben einer Schulmeisterin, welche die Mägdelein unterweiset, drei andere Schulmeister. Item einer oder auf meist zwei in der Mur-

vorstadt, einer vor dem Eisentor und einer vor dem Paulustor, deren jeder sein Kirchen hat, wohin er seine Kinder zur Kinderlehre führen könne, außer diesen soll keiner angenommen, weniger gestattet werden.

Drittens soll der ehrsame Magistrat die angenommenen Schulmeister beschützen und darob sein, daß ihnen das verdiente Quatenbergeld gegeben werde, auch diese etlichemal im Jahre visitieren.

Kurze Instruktion, wie sich furohin die deutschen Schulmeister gegen ihre Jugend verhalten sollen:

Die deutschen Schulmeister sollen von einem ganz ehrsamem Stadtmagistrat dem Herrn Stadtpfarrherrn präsentiert, von ihm approbiert, mit einem Ratschlag begabt und aufgenommen werden nach folgender Gestalt:

Zum ersten, daß sie schwören, die uralte katholische Religion nicht allein für ihre Person steif und unvermischt stetigs zu halten, sondern auch die zarte Jugend, so ihnen anbefohlen wird, darinnen aufzuziehen. daher sie nach getaner Beicht und empfangnem hochheiligen Sakrament des Altars vor Herrn Stadtpfarrherrn oder von ihm benannten professionem fidei tun sollten.

Zum andern, daß sie kein ärgerliches Leben führen, auch zu keinerlei Sachen oder Hantierung begeben, aus welcher die Jugend könnte geärgert oder zu etwas Bösem geleitet werden.

Zum dritten sollen sie die Jugend in gebührlicher Zucht und Forcht erhalten, doch in Strafen aller Unmäßigkeit sich hüten. Sollten auch kein Ansehen der Person tragen, sondern sowohl der armen Leut Kinder als reichen Herrn ihres Fleiß und Lieb genießen lassen und mit ihrem bestimmten Lohn begnügt sein. Sie sollen ebnermaßen kein aus anderer Schul kommendes Kind annehmen, es sei denn der vorige Schulmeister bezahlt worden. In Begehrung des Schulgeldes sollten sie gleichförmig sein, allwo doch keinem die Barmherzigkeit gegen den Armen verboten wird.

Zum vierten sollen sie die Jugend neben dem Lesen, Schreiben und Raiten (= Rechnen), gute Sitten, Ehrbarkeit und christliche Tugenden lehren, von dem Bösen, vornehmlich Schelten, Lügen, Stehlen, ungebührlichen Worten abhalten, noch ihnen ketzerische Bücher oder sonst Schriften, daraus sie lernen, lassen, herentgegen zu Andacht, Gebet, Gehorsam, Lieben, Ehrerbietung, bevor gegen Gotteshäuser, geistliche Personen, Eltern und sonst ehrliche Leute antreiben.

Zum fünften. Alle Freitag im Jahr sollen sie nichts anderes mit der Jugend handeln als nur allein den kleinen deutschen katholischen Katechismus der Jugend einbilden, wie auch, was in vergangener Kindslehr traktiert worden, und die Hauptstück katholischer Religion auswendig lernen lassen.

Zum sechsten sollen sie auch durch das ganze Jahr, so oft sie in der Woche Feier haben, an demselben Tag das Amt der heiligen Messe, wo es ihnen am gelegensten sein wird, hören, welches sie auch an ihren Aufzügen tun werden.

Zum siebenten sollen sie alle Sonntag nachmittags zu rechter Zeit ihre angetraute Jugend in die ihnen bestimmte Kirche zur christlichen Lehre führen und im Hin- und Wegführen, wie auch während der christlichen Lehr, der Zucht, Stillschweigen und Ehrbarkeit eingedenk sein und trachten, daß sie in allen dem Kinderlehrer (= Schulgehilfen) fleißig und willig folgen.

Zum achten sollen sie ihre Jugend zum öfteren, als im Anfang der christlichen Lehr, zu Weihnachten oder Neujahr, zu Ostern, Pfingsten, Unserer Frauen Himmelfahrt und End der Kinderlehr zur Beicht führen. Derowegen sollen sie die Kinder ein recht andächtige

Beicht verrichten, wie auch das hochheilige Sakrament des Altars zu empfangen lehren.

Zum neunten, so aus den Schulkindern eins krank wird, vornehmlich etwas Gefährliches, soll es der Schulmeister dem Kinderlehrer alsbald zu wissen tun. Wann aber eines stürbe, sollen alle andern Schulkind derjenigen Schul mit zu Grabe gehen. So aber ein Schulmeister selber mit Tod abginge, können alle andern Schulen zu seinem Begräbnis geladen werden.

Letzthin sollen sie allezeit zu Anfang der Schul wie auch zu End mit gebogenen Knien fleißig beten, ja, so es sein kann, allzeit, wenn die Uhr schlägt, auf wenigst einen englischen Gruß. Daher soll in jeder Schul ein andächtiges Bild sein, vor welchem die Kinder beten.

Und damit solche Schulinstruktion hinfuro unveränderlich bei ihren Kräften verbleibe, ist solche sowohl einem ganz ehrsamem Magistrat als auch dem Hochwürden, Herrn Stadtpfarrherrn, dieselbe mit ihren Siegeln zu authentisieren, übergeben worden.

(unausgefüllt)

Aktum, Grätz, den Siegel der Stadt Graz.
Siegel des Pfarrers. (Panther, darüber 1640.)

Beilage 7.

Schulordnung für die gestiftete Schule (Armenschule an der Ägydkirche oder sogenannte Maderische Schule)

(Aus dem Testamente der Gräfin Maria von Herberstein vom 14. September 1694.)

Mehr verschaffe ich denen Herren Jesuiten 1000 Gulden zu einem Kapital zur Vermehrung derjenigen Stiftung, welche Herr Matthias Maderer vor Jahren gemacht hat für die Unterweisung 50 armer Kinder in Deutsch, Lesen, Schreiben und Raiten, deren von dem Erträgnis dieser 1000 Gulden um 12 dergleichen arme Kinder mehr als bishero sollen unterwiesen und dem Schulmeister gleichwie von dem Maderischen jährlichen 2 Gulden für die Instruktion gegeben, die übrige Erträgnis aber zusammen gespart werden zur Erbauung oder Erkaufung eines eigenen Schulhaus.

Es solle aber jedes aus diesen 12 Kindern obligiert sein, an allen Werktagen, wann sie zu oder von der Messe gehen, bei meiner Begräbnis (Grabstätte in der Schmerzhaften Muttergottes-Kapelle in der Ägydkirche) ein Vaterunser und Ave Maria für mich zu beten neben denen anderen gewöhnlichen 20 Vaterunser und Ave Maria, welche zu meiner Meinung wie von den Maderischen zu seiner Meinung gebetet werden.

Beilage 8.

Instruktion für den Waisenhausschulmeister 1701.

(Stmk. L.-R.-A., Weltl. Stiftungsakten, 25. Fasz. I.)

Demnach es die Notdurft erfordert, daß in dem Waisenhaus allhier jederzeit ein gewisser tauglicher Instruktor oder Schulmeister für die Waisenknaben zu bestellen und zu verordnen, als wird dem neu aufgenommenen Schulmeister Johann Ernst Schubert, was beiläufig seine Verrichtungen, auch wie welcher Gestalten er sich bei seinem Dienst in ein und dem andern zu verhalten, folgende Instruktion zu seiner besseren Nachricht vorgeschrieben und angehängt, und zwar:

130 Aus der Geschichte des niederen Grazer Schul- und Unterrichtswesens bis zu dessen Umgestaltung durch Maria Theresia.

Erstens solle er Schulmeister sich selbst eines gottesfürchtigen, andächtigen, friedlichen, nüchternen, stillen und tugendhaften Wandels in allem seinen Tun und Werken befleißigen, seine untergebene Jugend zu solchen auch bestens unterweisen, denselben, wie auch seinen Nebenbedienteten und andern zu seiner Ungebühr kein böses Ärgernis geben, sondern allen mit einem guten Exempel, friedlichen und auferbaulichen Wandel vorleuchten, auch alles, was zur Ehr Gottes und seiner wertesten Mutter Maria schuldigen Lob und Dienst gereicht, bestens zu befördern und weilen ihm Schulmeister alle die Waisenknaben unter seiner Instruktion völlig übergeben und anvertraut werden, welche ihm auch allen Gehorsam zu leisten schuldig, als solle er ihm eifrig angelegen sein lassen, damit dieselben in guter Disziplin erzogen, nach christ-katholischem Gebrauch in ihren Gebetern auch andern mit guten Tugenden und löblichen Sitten manierlich unterweisen und beinebens in Lesen, Schreiben und Rechenkunst soviel als möglich erlernen und unterrichtet werden möchten und weilen

andertens der von einer hochlöblichen innerösterreichischen Regierung verordnete Waisenhausvater von allem und jedem, was das Waisenhaus konzernt, genaue Rechenschaft tun, also solle er Schulmeister wie auch alle andern Hausbedienteten von ihm Waisenhausvater dependieren, demselben in billigen Dingen, besonders aber was das Waisenhaus konzernt schuldige Parition und Gehorsam leisten wie auch da, wo es notwendig zu schreiben vorfällt, sich dessen nicht weigern, die täglich nach seiner Gewohnheit allzu vielfältigen Aus- und Spaziergängen (wodurch an der armen Kinder Lehr und Unterweisung viel verabsäumt und vernachlässigt wird) vermeiden, auch niemals ohne Lizenz des Waisenvaters ausgnugsamen Ursachen über Nacht aus dem Waisenhaus bleiben. Im Falle aber der Schulmeister unter wählender Schulzeit einen notwendigen Ausgang hätte, solle er solchen dem Waisenhausvater andeuten und ihm mittels eines von denen größeren Knaben die Sorge der Pädagogika anbefehlen, morgens und abends aber zu gewöhnlicher Zeit bei seinem Schuldienst sich gebührend einfinden wollen, was nun

drittens die Lehr- und Unterweisung der armen Waisenkinder als Knaben anbelangt, solle er Schulmeister auf alle Weise davon und darob sein, damit selbe Winterszeit, das ist vom 1. Oktober bis letzten März morgens längstens um 7 Uhr, Sommerszeit um 6 Uhr früh aufstehen, sich erstlich anlegen, waschen, kämmen, säubern und sodann die gewöhnlichen Morgensegenbeter, wegen der Kälte Winterszeit im Zimmer, Sommerszeit aber in ihrer Kapelle verrichten, nachgehends werktags die Schul anfangen und in selbiger bis 10 Uhr verharren, inmitten solcher Zeit denen Knaben ihre Lektionen in Lesen, Schreiben und Rechnen, was jeder vermögend, nach Proportion vorgeben, dieselben bestmöglichst lehren und unterweisen und den halben Tag zweimal repetieren und aufpassen lassen. Um 10 Uhr aber sollen alle Knaben von der Schule aufstehen, die Schulmeister die Kapelle eröffnen, das erste Zeichen mit der Glocke zur Messe geben lassen, den Altar und die dazu erforderliche Notwendigkeit für die heilige Messe bereiten, und wenn der Geistliche in die Kapelle eintritt, sodann also gleich mit beiden Glocken zur Messe zusammenläuten lassen. Und alltäglich sowohl bei als nach vollendeter heiliger Messe alle Andachten und Gebete von den gesamten armen Waisenkindern (nach der sonst aparte vorgeschriebenen Betordnung und Instruktion) zu gewisser Zeit und Stund soviel möglich mit größtem Eifer und Andacht verricht werden. An Sonn- und Feiertagen aber soll die heilige Messe, Sommerzeit vom 1. April

bis letzten September um 7 Uhr, Winterszeit aber vom 1. Oktober bis letzten März, um 8 Uhr gehalten werden und damit nach selbiger die Kinder zuhaus an Sonn- und Feiertagen nicht zu viel müßig sondern nur mehr zu der Andacht unterhalten, sollen dieselben sämtlich, sowohl Knaben als Mägdlein vormittags nach 9 Uhr zu den PP. Dominikanern sich verfügen, allorten den Vormittagsgottesdienst als Predigt und folgender Meß aufmerksam beiwohnen, dann wiederum nachhaus sich begeben, nachdem nun

viertens die heilige Messe also vollendet, sollen die Knaben alsbald ihre Tafeln selbst decken und um 11 Uhr zum Mittagessen setzen, denen der Schulmeister jedem sein Brot besonders vorschneiden solle. Bevor und nach dem Essen aber jederzeit ihre Tischgebete mit Andacht verrichten und während des Essens still, züchtig, sauber, ehrbar und friedsam ermahnet und verhalten werden, wobei jedesmal unter wählender Essenszeit täglich ein Knabe um den anderen aus einem geistlichen Buch ein Kapitel oder Exempel vorlesen, damit durch solche Andacht sowohl die Seele als der Leib gespeiset werde und also das Mittagessen samt denen Tischgebeten von den Kindern in einer Stunde, längstens bis 12 Uhr unfehlbar geschlossen, von welcher Zeit an dieselben bis 1 Uhr Rekreation haben sollen, wobei aber keineswegs zu gestatten, daß die Knaben hinauf unter die Mägdlein, noch die Mägdlein hinunter unter die Knaben sich begeben, sondern zu aller Zeit von einander separater erhalten werden. Nachgehends um 1 Uhr (wenn kein ordinari Sammeltag oder Leich anhanden) sollen die Knaben wiederum alle zugleich in die Schul treten und in derselben von 1 bis 4 Uhr kontinuierlichen, und also wie vormittags in ihren Lektionen zweimal instruiert werden und gleich wie oben am Ende des dritten Punktes die gesamten Waisenkinder alle Sonn- und Feiertag Vormittag nach 9 Uhr ferner zu Predigt und Meß verleitet werden, sollen so auch Nachmittag nach 2 Uhr und vollendeter Kinderlehr an ermeldten Sonn- und Feiertagen zu den PP. Dominikanern sich verfügen und allort den gewöhnlichen Nachmittaggottesdienst als Predigt, Rosenkranz und Litanei, bis alles vollendet, beiwohnen.

Fünftens. An den Sammeltagen aber, welche ordinari wöchentlich zweimal, als Mittwoch und Samstag vorgenommen werden, sollen sie gleich um 1 Uhr in ihren Röcken und Käppeln nach der Ordnung wie schon gewöhnlich durch die Stadt und schon vorhin bekannte Gassen ausgehen, denen der Schulmeister, wie auch bei Leichen und Prozessionen am Ende nachfolgen und das von den Wohltätern gesammelte Geld in die mittragende Büchse einlegen und darf an solchen Sammeltagen zu der Kinder Anheimgunft keine Schule mehr gehalten werden und dieselben entweder zum Putzen oder Lausen oder sonsten zur Hausarbeit, was sie verrichten können. An den übrigen anderen Tagen, außer Sonn- und Feiertagen und da etwa eine Leiche vorkommt, soll die Schul ordentlich bis 4 Uhr frequentiert werden. Hernach

sechstens um 4 Uhr Nachmittag sollen die gesamten Waisenkinder wieder in die Kapelle kommen, daselbst nach obbenannter vorgeschriebener Betordnung für alle Wohltäter und gemeine Anliegen andächtig beten, nach Verrichtung desselben sollen Winters- und Sommerzeit um 6 Uhr abends die gesamten Kinder zum Abendessen verleitet werden. Und nach Vollendung dessen um 7 Uhr wiederum in die Kapelle zum Nachtgebet und damit den Tag zu schließen. Und gleich wie die Waisenkinder oft benannter Maßen Sommerzeit um eine Stunde früher als Winterszeit aufstehen, als sollen sie auch Winterszeit, das ist vom 1. Oktober bis letzten März,

als in kurzen Tagen um 8 Uhr, Sommerszeit aber, vom 1. April bis letzten September um 9 Uhr abends schlafen gehen. Für das

siebentens soll der Schulmeister über die Kondukt- und Extralimosengelder, so die Wohltäter in ihren Anliegen um der armen Kinder Gebet willen einliefern, ein ordentliches Register führen, dieselben jederzeit einschreiben und wenn zu Ausgang des Monats diese Büchsen geleert werden, solche Register allezeit beilegen. Auch davon und darob sein, daß die Konduktgelder nach vollbrachten Leichen, wenn die Knaben allein mitgehen, hiefür per 1 Gulden, wenn aber künftig die Mägdlein auch mitgehen sollen, 1 Gulden 30 Kreuzer von den Parteien unablässig abgefordert und eingebracht in die Konduktbüchsen einlegen, wenn aber von den Wohltätern für die Waisenkinder Wein, Semmel oder andere Eßwaren eingeschickt werden, so soll solches jedesmal, wenn es anders soweit erklecklich, sowohl für die Mägdlein als für die Knaben in gleiche Portionen ein- und ausgeteilt werden und jeden davon genießen lassen, auch wohl beobachten, damit die Gebete und Andachten so und wie es die Wohltäter nach ihrer Intention verlangen und begehren, fleißig verrichtet werden, ferner solle auch

achtens der Schulmeister nach dem ihm eingehändigten Inventar oder Spezifikation aller Kirchen Sakraria und dazu erforderliche Paramenta in seiner Verwahrung und Versperrung übernehmen, dieselben alle sauber in guter Ordnung und rein halten, auch bestens zu verwahren, damit nichts davon verloren und entzogen werde, deswegen ihm auch die Schlüssel zur Kapelle und Sakristei allein eingehändiget werden und kann Schulmeister von zwei von denen besten Knaben, welche am besten tauglich, zu seiner Beihülfe und ordinari Kirchendienst verordnen und gebrauchen, aneben soll er Schulmeister ihm auch emsig angelegen sein lassen, auf alles und jedes im ganzen Waisenhaus gute Aufsicht zu tragen, damit von den Kindern (Dienstmenschen, Hausknecht, noch jemand anderer), viel weniger von ihm selbst, es sei von Speis, Trank, Garten oder Küchen, wie auch von allem Hausrat und Fahrnussen im geringsten nichts aus dem Waisenhaus enttragen, veruntreut oder liederlich verschleudert und verwüstet, sondern in allem klug und gesparig umgegangen und die Haustür zur rechten Zeit zugesperrt werden, da aber er Schulmeister jemand in dem Waisenhaus ein Ungebühr oder Untreu vermerken sollte, selbig alsobald untersagen und davon abmahnen, und wenn solches nichts fruchten, alles dem Waisenvater zu seiner Korrektion und Vermittlung und mit Wahrheit, wie Sache selbst beschaffen, ihm andeuten und zu wissen machen, sintemalen nun

neuntens alles so genau nicht spezifiziert und benennet werden kann, also setzt man in allem Übrigen das gute Vertrauen in ihn Schulmeister mit gänzlicher Zuversicht, daß er in allem und jedem im Waisenhaus getreu deroselben Nutzen und Wohlfahrt bestmöglichst befördern, entgegen dessen Schaden und Nachteil allseits abzuwenden helfen gefleißig sein werde. Wofern er denn nicht allein auf die hierzeitliche Belohnung sondern auch die ewige sich unfehlbar verträgen soll. Für solche verhoffend treu leistende Dienste wird ihm Schulmeister für seine Person allein zu einer jährlichen Besoldung ausgeworfenen 40 Gulden und neben der Kost, so er mit den anderen Hausbedienten haben soll, täglich ein Viertel Wein auf Wohlgefallen. Und nimmt das Jahr seinen Anfang a dato dieser Instruktion. Wenn nun schließlich er Schulmeister künftighin in diesem seinen Dienst länger zu verbleiben nicht gesinnt, soll er solches wenigstens 8 Wochen vor Ausgang des Jahres dem verordneten Waisenvater andeuten und aufkünden, welches auch gegen ihn, insofern er sich anders unsträflich verhält, dergestalt observiert werden soll. Da zum

Falle er aber in dieser Instruktion ein oder anderen Punktum fürsetzlich übertreten und wider aller Verhoffen sich ungebührlich und strafmäßig verhalten solle, stünde es dem Waisenhausvater bevor, eo ipso die Amovation vorzunehmen.

NB. Schuberts Frau Anna erhielt am gleichen Tage eine fast gleichlautende Instruktion als Waisenhaus-Zuchtmutter, die nur noch einige auf die Mädchen und auf die Hauswirtschaft bezügliche Änderungen enthält. Zu 1. wird noch Lesen und Schreiben verlangt, bei 2. außerdem: Neben dem solle sie Zuchtmutter in des Waisenvaters Abwesenheit auf alle Dienstmägde in dem Waisenhaus emsig Obacht tragen, damit alle Arbeit im ganzen Haus und Garten wie auch bei dem s. v. (= salva venia = mit Verlaub) Vieh zu tun zu rechter Zeit und Weil fleißig und wohl berichtet werde, nicht weniger Winterszeit bei kurzen Tagen nach verrichteter anderer völliger Hausarbeit die Menscher neben ihr zum Spinnen, den Knecht zum Garnwinden bis 9 Uhr vermahren und anhalten. Bei 4: An Werktagen sollen die größeren Mädchen Nachmittag um ein Uhr zum Nähen, Klöckeln, Spinnen und den anderen weiblichen Handarbeiten, was im Hause zu tun ist und selbe verrichten können, unterweisen, und die Kleinen aber, die solches zu tun noch nicht vermögend, in dem Namenbüchlein, Catechismo und Druck lesen lassen. Bei 5: Ihr obliegt die ganz Sorg für die Wäsche. 6. Setzet man in allem Übrigen das ferner gute Vertrauen zu ihr Zuchtmutter, besonders solle ihr Zuchtmutter auf alle Weis angelegen sein lassen, wann etwa unter den Mägdlein sowohl als Knaben oder sonst eins im Hause erkrankt, damit selbiges nichts ermangle, wohl gewartet werde, bevor aber was die geistliche Seelsorge belangt, auf daß davon nichts verabsäumt, sondern sooft und wenn es die Notdurft erfordert, früh zeitlich um den Geistlichen geschickt werde und niemals die Extremia erwarten. 30 fl. rhein. Lohn und 15 fl. Weingeld.

Beilage 9.

Neuordnung der gestifteten Schule an der Aegydkirche durch den Rektor der Universität Max Galler S. J. 1731.

Ich Maximilianus Galler, Collegii et Universitatis Graecensis Rector, bekenne hiermit für mich und alle meine Successores, demnach vor Jahren eine gottselige milde Stiftung zu Instruierung 62 armer Schulknaben aufgerichtet worden, durch Eigennützigkeit des Schulmeisters mit abgeforderten Abstreichgroschen, Holz- und Vorschriftgeld von denen Schulknaben einige Mißbräuche eingeschlichen, wegen dessen die arme Schuljugend von der Schule abgehalten und die von den Fundatoren stimulierte Zahl derer Knaben gemindert worden.

Damit nun nicht allein diese bisher schwebende, sondern auch derlei künftige Exaktionen gänzlichen aufgehoben, die 62 armen Knaben ohne ihren Beitrag instruiert werden möchten, habe zu besserer und beständigerer Einrichtung Nachfolgendes resolviert und dem neu angestellten Schulmeister Johann Michael Krezer solches zu seiner Instruktion und Direktion zustellen lassen.

1. Soll der Schulmeister die Knaben innerhalb 2 Jahren in Lesen, Schreiben und Raiten wohl instruieren und dahin verhalten, daß sie täglich in der Kirche St. Aegydi fleißig erscheinen, bei dem hohen Altar die hl. Messe hören, unter derselben nach den Intentionen des Stifters 20 Vater unser und Ave Maria, nach geendigter Messe bei der Kapellen der schmerzhaften Mutter Gottes ein Vater unser und Ave Maria beten, zur österlichen Zeit, alle Festtage

Unserer Lieben Frauen, am Fest Aller Heiligen wie auch anderen hohen Festtagen, so es ich oder ein jeder Herr P. Rektor erlauben und für gut erachten wird, zu der hl. Beicht und Kommunion führen, welchem allen er Schulmeister, soviel es immer möglich, in Person beiwohnen und zu aller tugendlichen Auferbaulichkeit anführen und verleiten solle.

2. Gleichwie ich alle die bisher bestehenden Geldabforderungen gänzlichen will abgetan haben, als soll er bei Verlierung des Dienstes von keinem Knaben weder in Geld noch anders immer was Prätext und Vorwand es auch immer sein mag, nichts abfordern noch zu exigieren befugt sein.

3. solle es ihm eingestellt und nicht erlaubt sein, unter dieser Knaben haltender Schule auch andere Knaben um eine extra Bezahlung zu instruieren, damit nicht etwa die ersten, mit welchen er ohnehin genugsam beschäftigt, vernachlässigt würden. Außer ihrer Schulzeit soll es aber ihnen Schulmeistern andere zu lehren unwehrt sein.

Dahingegen verspreche ich für mich und alle meine Successores, ihrem Schulmeister für seinen leistenden Schuldienst von jedem instruierenden Knaben des Jahres 2 Gulden, welches er alle Quartal nach jedesmal einzulegen habender Spezifikation, wieviel er derselben in seiner Instruktion hat, von jedem 30 Kreuzer, dann für den Hausdienst, als lang zu dieser Schule keine eigene Wohnung verschafft wird, 36 Gulden; für das Holzgeld 15 Gulden und für die Vorschriften 5 Gulden, zusammen des Jahres 56 Gulden in fixo zu geben, so daß er gleichfalls quartaliter mit 14 Gulden neben dem Knabengeld gegen Quittung aufzuheben und zu empfangen hat.

Zu Urkund dessen habe ich meine eigene Handschrift und Amtsfertigung hiefür gestellt.

Actum, Grätz, den 1. Octobris 1731.

Maximilianus Galler Soc. J.
Collegii et Universitatis Graecensis Rector.

Beilage 10.

Aus dem Stiftungsbrief der Schule für Bürgerkinder an der Aegydkirche 1745 (Kluegsche Schule).

(Stmk. L.-A., Grazer A.)

Nachdem ich Endsbenannter zu Gemüt geführt, daß zur größeren Ehre Gottes, zur Aufnahme des katholischen Glaubens, zum Heil vieler Seelen und zum Nutzen vieler Kinder gedeihen würde, wann neben der armen unter die bisherig geistliche Sorg der RR. PP. Soc. Jesu stehenden Schul auch ein anderer, beständiger und von besagter Armenschul allzeit unterschiedener separierter oder besonderer und beständiger Schulmeister aufgesetzt und gestiftet würde, welchem auch andere wohlhabende bürgerliche Eltern ihre Kinder anvertrauen könnten, damit sie nicht allein im Lesen und Schreiben sondern auch in denen nötigen christlichen Geheimnissen und Forcht Gottes unterwiesen und erzogen würden, als habe ich diesem gottgefälligen Werk ein Anfang zu machen nachfolgende Stiftung ganz wohlbedächtlich errichten und anordnen wollen, und zwar:

Erstlich will ich zur Erhebung besagter Stiftung 2000 Gulden Kapital à 5% Interesse angeordnet haben.

Andertens solle für solche jährliche 100 Gulden erwähnter Schulmeister ohne weiters anzufordern habender Bezahlung 15 Schulkinder, und zwar 10 bürgerliche, 5 aber unbürgerliche, in Lesen,

Schreiben, Rechnen durch 2 Jahre zu unterrichten schuldig und verbunden sein, und wenn nach Gutbefinden desjenigen, so den Kindern vorstehen wird, sich ergebete, daß 2 oder 3 aus denen gestifteten Knaben zur Erlernung der lateinischen Schulen für fähig erkannt wurden, so solle er auch selbigen mit Anfang des anderten Jahres die Fundamenta der lateinischen Sprache erklären, auch das dritte Jahr zugeben, damit sie zu der ersten Schul aufgenommen werden können, wie dann auch jener Vorsteher die Macht haben solle, jene Kinder, so zum Lernen unfähig oder sonsten sich nicht wohl verhalten, aus der Schul zu verstoßen, jedoch mit Wissen meiner oder jener, so ich hernach benennen werde.

Drittens damit vorerzählte Stiftung mehrer erhalten und befördert werde, als wird das löbliche Collegium der Gesellschaft Jesu allda ersucht, daß selbes die geistliche Obsorg dieser Kinder gleichwie der Armenschul auf sich nehmen und einen Priester stellen wolle, welcher in der Schul nachsehen und anordnen könne, was er zu mehreren Nutzen der Kinder ersprießlich erachten werde. Jedoch will ich ausdrücklich vorbehalten haben, daß die Aufnahme derer Kinder, solange ich leben werde, von mir alleinig, nach meinem Tod aber von einem löblichen Stadtmagistrat allda, jedoch auf allmalige Vorstellung des von mir nachbenannten Besitzers deren Behausungen und desselben Successorn, abhängen, der Schulmeister aber von ersagter Societät aufgenommen werden und solcher alleinig von ihr der Societät zu dependieren haben solle.

Viertens solle der Schulmeister verbunden sein, alle Quartal, da selber seine 25 Gulden empfanget, einen Katalogum von denen gestifteten Kindern mit nachfolgendem Enthalt als: 1. Der Kinder Namen und Zunamen, 2. derselben Alter und Fähigkeit im Lernen, 3. was sie lernen und wie sie zunehmen, 4. wie sie sich in guten Sitten aufführen, 5. wie lange sie in die Schule gehen, mir und meinen Successoribus, wie auch demjenigen, welcher aus der löblichen Societät Jesu bestellt ist, in der Schul nachzusehen, einreichen.

Fünftens solle dem Schulmeister erlaubt sein, auch andere außer dieser Zahl der gestifteten Kinder zu lehren, doch daß er schuldig sei, einen Präzeptoren zu halten, damit jene nicht vernachlässiget werden, von welchen er sein gestiftetes Einkommen hat.

Da zum Fall aber über kurz oder lang sich zutragen sollte, daß mehrbemalter Schulmeister durch Krankheit oder andere Schicksal nicht fähig sein würde, nach Maßgabe dieser Foundation seinem Amt vorzustehen, in hunc casum, weilten Matthäus Benedictus Rieger sich schon vorher mit denen bürgerlichen Kindern viel bemüht und dadurch verdient gemacht, solle benannter Schulmeister seines diesfälligen Amtes nicht eo ipso entsetzet sondern bloß dahin gehalten sein, in statt seiner eine andere daher taugliche Person auf Gutheißsen erwähnter löblicher Societät aufzunehmen und gebührlichermaßen zu erhalten. Anbei nebens ein solches auch von seiner Ehekonsortin zu verstehen, wann er Schulmeister vor ihrer mit Tod abgehen sollte.

Sechstens soll der Schulmeister verpflichtet sein, in der Stadt ein zur Lernung der Kinder tauglich Zimmer zu halten und in dem Winter zu beheizen. Auch solche an Schultagen zur heiligen Messe in die nächste Kirche führen, an denen Sonntagen aber mit besagten Kindern in der Ordnung bei der christlichen Lehr in der Kirchen der Gesellschaft Jesu zu erscheinen, auch denen gewöhnlichen Processionibus beizuwohnen, wie es derjenige vorschreiben wird, welchem die Obsorg der Schul wird aufgetragen werden.

Siebtens solle auch der Schulmeister Sorge tragen, daß die Kinder in den notwendigen Glaubenssachen wohl unterrichtet werden. Solle auch an einem bestimmten Tag, wann kein Hindernis ist, an

einem Freitag das Examen gehalten werden und denen mehr Erwachsenen die zur heiligen Beicht gehörigen Stück, denen übrigen aber die notwendigen Glaubensartikel aus einem täglichen Fragebüchel oder Katechismo vorgetragen werden, damit sie fähig sind, alle Monat oder alle Quartal zur heiligen Beicht zu gehen.

Achtens solle der Schulmeister allem fleißig nachkommen, was ihm etwann schon vorgeschrieben, oder die Schulordnung belangend wird vorgeschrieben werden. Es solle ihm auch erlaubt sein, denen gestifteten Kindern vier Wochen, als von Michaeli bis Allerheiligen Vakanzen zu geben.

Neuntens solle der Schulmeister die Kinder dahin ermahnen, daß sie bei Anhörung der heiligen Messe als des Stifters und Antecessorn eingedenk sein, auch bei Anfang und End 3 Vaterunser und Ave Maria für mich beten und jene, welche schon zu kommunizieren fähig, sollen jährlich eine heilige Kommunion für mich aufopfern.

Letztlich sollen gegenwärtige Stiftungspunkte sowohl bei einem löblichen Magistrat allda, als auch bei benannter löblicher Societät aufbehalten und möglicstermaßen befördert werden zur größeren Ehre Gottes, Aufnahme des wahren Glaubens und Heil der Seelen.

Beilage 11.

Unterstellung der Schulmeister unter den Rektor der Universität 1750.

(Stmk. L.-A., F. D. A. 3108.)

Von der röm. kais. königl. Majestät aufgestellte Repräsentation und Kammer.

Dieser hochansehnlichen Stelle ist aus des Herrn Patris Rectoris unterm 23. Jänner 1750 überreichten gehorsamen Vorstellung mit mehreren zu ersehen gewest, aus was rühmlicher pro bono publico hegelder Absicht derselbe dieser Repräsentation und Kammern die Notwendigkeit der bei denen Trivial- oder deutschen Schulen zu erhalten seienden guten Maß und Ordnung, dann dabei abzustellenden vielen Mißbräuchen und des hierzu erforderlichen steten guten Aufsehers und Direktion angeführt, zu dem Ende aber für gedeihlich ermessens, und gebeten habe, daß

1mo nicht allein überhaupt die Anstellung tauglicher und die Absetzung unfähiger, demselben autoritate publica mitgegeben, sondern auch die bei denen dormalen erreicht und künftighin neu errichtenden dergleichen deutschen Kinderschulen vorstehende pro praesenti spezialisierte Schulmeister einem zeitlichen Herrn P. Rector mediate, immediate dem hierzu eigens bestellenden praefecto scholarum in allen das Schulwesen betreffenden Sachen unterzogen, nicht weniger

2do außer denen von der Societät so eifrig als beschwerlich eingerichteten Schulen die Ansetzung derlei neuen und noch minder einiger Winkelschulen niemandem verstattet, wohl aber die von ihrem Herrn P. Rector sub B spezialisierte dergleichen dormalen vorhandene Winkelschulen allsogleich gänzlichen abgeschafft und endlichen

3tio zu besserer Aufrechterhaltung dieses so nützlichen in Gang gebrachten Werkes überhaupts denen Witwen und Weibern, welche ex iure quaesito diese Funktion nach Absterben ihrer Männer fortsetzen zu können prästendieren oder sonst sich hierzu annehmen, solche Unterrichtungen der Jugend von neuem verboten und selbe simpliciter davon sowohl derzeit als künftighin ausgeschlossen werden mögen.

Wie man nun von Seiten der hochansehnlichen Stelle des Herrn P. Rectoris seine diesfällige 3 Petita pro publico sehr rühmlich gegründet und nützlich zu sein erkennet.

Beilage 12.

Revers des Schulmeisters Karl Gorbach an der gestifteten Schule an der St. Ägydikirche anlässlich Verheiratung 1760.

(Stmk. L.-A., F. D. A. 3135.)

Nachdem mir von Ihro Hochwürden Herrn P. Rectori Magn. des löblichen Collegii S. J. allhier zu Graz der ägydianische Schuldienst gnädig konferiert, solcher auch von mir durch 11 Jahre lang in ledigem Stand verricht worden.

Zumalen ich mich nunmehr zu verehelichen entschlossen, auch der Konsens hierzu gegen ausstellenden Revers, um in Zukunft auf diesen Schuldienst keine Gerechtsame oder einige Präntension machen zu können, gnädig erteilt worden; inmaßen meine Intention auch niemals dahin gewesen.

Als will ich mich hiermit in Kraft Gegenwärtigem sogestalt reserviert haben, daß weder ich noch mein Weib, noch mein Erben auf diesen Schuldienst niemals einigens Recht oder anderweitige Anforderung zu machen befugt sein sollen, können oder mögen, auch Ihro Hochwürden P. Rectori des löblichen Collegii S. J. in Graz je und allezeit vorbehalten sein solle, mit mir eine Abänderung zu machen, wie es Hochderselben beliebig sein möchte.

In Urkund dessen meine eigene Handschrift und Pötttschaftsfertigung.

Graz, 1. August 1760.

Johann Karl Gorbach,
Schulmeister allda.

Beilage 13.

Übersendung der Schulordnung Maria Theresias an die Stadt Graz mit dem Ersuchen um einen einmaligen Geldbeitrag. — Antwort der Gemeinde Graz. 1775.

(Stmk. L.-Reg.-A., G. A., Fasz. 62, Feb. 259 — Oct. 269.)

Auch die Stadt Graz wurde bei Übersendung der Schulordnung am 21. Juli 1775 um einen Beitrag für das neue Schulwesen gebeten: „Das im Abdruck nebenanschließige Patent gibt mehrmalen ein untrügliches Zeugnis von jener unermüdet sorgsamsten Bestrebung unserer großmütigsten Landesbeherrscherin und Frauen, Frauen, und daß allerhöchst dero landesmütterliche Sorgfalt nur einzig dahin abzwecke, ihre getreuen Vasallen und Untertanen in allen Gattungen, Ständen und Geschlechtern glücklich zu machen.

Und da unter diesen so heilsamen Länderverherrlichungs zweigen jener der Erziehung der Jugend der schick- und heilsamste ist, als haben allerhöchst selbe in dem vorbhalten Patent nicht nur alle Vorsichtsmaßregeln vollkommen erschöpft und in solchen alle jene Vorschriften zur Erziehung der Jugend fürgewählt und anbefohlen, welche diesen Staaten und Ländern die glücklichste Zukunft gegründet versprechen, sondern es hat auch diese große Landesbeherrscherin bereits solche weise Verfügung mit höherer Abordnung tüchtig geprüfter Lehrer getroffen, daß diese Normalschule des ehesten in Gang kommen und eröffnet werden wird.

Gleichwie aber derlei so wichtige und gedeihliche Anstalten vielen Aufwand und Kosten, wie leicht einzusehen, erfordern, und obschon unsere großmütigste Monarchin zu diesem Geschäft einige Fundos gewidmet, so fallet doch leicht zu begreifen, daß diese Fundi erst nach und nach flüssig gemacht und in eine dauerhafte Konsistenz versetzt werden müssen.

Die große Denkungsart unserer edlen Fürstin ist zwar weit entfernt, mit Diktierung eines festgesetzten Quanti ihre Magistrat zu einem jährlichen Beitrag zu diesem gemeinnützigen Geschäft anzugehen und jemand zu einer Klage über dieses Schulinstitutum einen Anlaß zu geben, sondern allerhöchst dieselbe, sowie dieses Landes Gubernium schmeicheln sich von der bekannten Einsicht und Großmut eines allhiesigen Stadtmagistrates und dessen patriotischen Vorstehern, daß selbe in Erwägung des Absehens dieses Normalschul-instituti, durch welches eine vernünftige Erziehung der Jugend er-zwecket, gute Christen, rechtschaffene Bürger gebildet, und überhaupt allen Gattungen Menschen, wessen Standes und Berufes dieselben immer seien, Glück, Heil und Nutzen zukommt, sich bereitwilligst finden lassen werden, wenigstens zu Anfang dieses Geschäftes nach dem rühmlichsten Beispiel der diese Wohltat in voller erkennenden und mit jährlichen Beiträgen ganz willig mithilffigen benachbarten Ländern und Städten mit einer ergiebigen freiwilligen Beisteuer ex cassa civica semel pro semper herbeizulassen, worüber man dies-orts der bereitwilligen Erklärung mit Verlangen entgegensehet."

Die Gemeindeväter von Graz verhielten sich aber ablehnend, wie aus ihrer Zuschrift vom 26. September 1775 an das Gubernium hervorgeht: „Euer Exzellenzien und Gnaden haben nicht nur allein den Abdruck der allgemeinen neuen Schulordnung, aus welcher die heilsamst und ersprißlichen Absichten unserer allermildesten Landesmutter jedermann nur mehr als allzuviel unter die Augen leuchten, uns hochgnädigst zuzufertigen geruht, sondern auch unsere Erklärung abgefordert, mit was für einer ergiebigen freiwilligen Beisteuer wir uns ex cassa civica semel pro semper herbeilassen würden.

So groß wir nun dieses Normalschulinstitutum in seiner Masse erkennen, um desto bereitwilliger würden wir sein, mit einer ergiebigen Beisteuer mithilfflich zu sein, wenn nicht die mißlichen Umstände unserer sehr geschätzten Stadtkasse uns diese Ausgabe beschränkten, da sich dieselben immer mehr und mehr anhäufeten, hingegen aber die Einnahmen nicht so, wie durch einige Jahre hero angesehen werden könne. Da die gehafteten Ausstände bereits eingebracht worden, die dermaligen Einkünfte hingegen kaum zur Bestreitung notwendiger Ausgaben zureichend sind, wie es die vorschriftsmäßig überreichende Kassenstandsextrakte nur mehr als zuviel bestätigen,

Und gleich wie wir die billigmäßige Konkurrenz zu diesem heilsamen Normalschulinstitutum ohne mindesten Zweifel erkennen, ebenso sehen wir dem Nahrungsstande unseres zum Teil unbesoldeten Rats- und unterhabenden Personali entgegen, so wenig wir aber derzeit diesem abzuhelpen vermögend sind, als sind uns auch die Hände gebunden, ein ergäbiges Beisteuer abzureichen."

Joh. Georg von Anthauer, Bürgerm., Joh. Ant. König, Stadtrichter, Andreas Joseph Aych, Franz X. Albrecht, Dr. Ludwig Piccardi, Dr. Ambros Raab, Syndikus.

Beilage 14.

Regulierung der Grazer Schulen 1777.

In Erwägung der hiesigen sehr zahlreichen Jugend müssen folgende Trivialschulen beibehalten werden. In der Stadt unter dem

Schulmeister Karl Gorbach, auf der Lend unter Josef Aigner, in der Pranger Gassen unter Gregor Lueff, auf dem Gries unter Josef Alber, am Gratzbach und Münzgraben unter Franz Kötterer, am Graben unter dem Schulmeister Georg Sorg, wogegen die in der Karlau geweste Schule aufzuheben kommt und die Schule zu St. Leonhard als 7. intra Pomerium bestehende Trivialschule anzusehen ist.

Es hat sich befunden, daß bei den Schulen auf der Lend, am Gries, am Gratzbach notwendiger Weis in Anbetracht des Raumes eine Änderung geschaffen werden müsse.

Im Haus des Josef Haas soll ein großes mit einem guten Ofen versehenes Zimmer gegen 20 Gulden Zins zur Schulhaltung (auf der Lend) hergelassen werden. Betreffend die Schule am Gries unter Josef Alber und am Gratzbach unter dem dahin versetzten zu kommenden Franz Kötterer, wird dem Normalschuldirektor aufgetragen, um ein geräumiges, mit gutem Ofen und Fenstern auch andern erforderlichen Bequemlichkeiten versehenes und dem Wohnzimmer des Schulmeisters abgesondertes Zimmer allsogleich umzusehen. Der Zins von 20 Gulden wird aus dem Schulfonds bestritten.

Das Hofdekret vom 9. Mai 1776 hat die Erlaubnis erteilt, daß bei der Normalschule 4 Gulden, bei der Hauptschule 3 Gulden und bei den Knabenschulen 2 Gulden abgereicht werden.

Die betreffenden 6 Schulmeister erhalten ein Dekret als Trivialschulmeister in den betreffenden Gegenden mit dem Beisatze, daß ihnen ein jährlicher Gehalt von 150 Gulden vom 1. November 1777 vierteljährig ausbezahlt werde, daß sie in Hinkunft bei schwerster Strafe nicht allein nach der vorgeschriebenen neuen Lehrart unterweisen, sondern auch von keinem Kinde, was Standes es immer sei, für seine Bemühung ein Lehrgeld oder was immer für Namen habende Abgabe abfordern, sondern am Anfang des Schuljahres und dann des Sommerkurses 1 Gulden Schulgeld abfordern und dann mittels Namenverzeichnis an den Normalschuldirektor einsenden,

Ferner 15 Gulden Holzgeld, aber das Schulzimmer muß ordentlich geheizt sein. Dem im Anstellungsdekret für den Münzgraben bestimmten Schulmeister Franz Kötterer wird beigefügt, daß er angesichts dessen in die ihm angewiesene Gegend überziehen und besonders für die Schule ein geräumiges von seiner Wohnung abgesondertes Zimmer verschaffen solle, gegen 20 Gulden Zins. Dem Alters halber austretenden Schulmeister Leonhard Zingerl wird mit Dekret bedeutet, daß er nun, seines Schuldienstes entlassen, sich in Hinkunft jedes Unterrichtes zu enthalten habe, und sonst als Winkelschulmeister angesehen und bestraft würde, übrigens in Anbetracht seiner langjährigen Dienstzeit ein Pension von jährlich 30 Gulden erhalte.

Dem Schulmeister in der Karlau, Stiegler, wird mittels Dekret bekanntgegeben, daß man ihn, da die Karlauerschule aufgehoben wird, unterdessen bis zur weiteren Unterbringung gegen jährlich 50 Gulden vom 1. November an dem Schulmeister auf dem Gries adjungiert wissen will.

Beilage 15.

Bericht des Johann Nep. Grafen und Freiherrn von Edling als li. Kommissär der Normalschulen von Innerösterreich 1780.

Bei der Normalschule machte ich demnach den Anfang, nahm eine Prüfung mit der Jugend vor und fand selbe in den Gegenständen.

die da behandelt werden, um so besser unterrichtet, je mehr Mühe sich die Lehrer gaben, nur war ich betroffen, die 4. Klasse aus nicht mehr denn 10 Knaben bestehen zu sehen, und die, wie mich der Direktor versicherte, nur auf vieles Anreden dahin gegangen sind. Diese Klasse mehr empor zu bringen wäre das einzige Mittel, keinen Knaben zu höheren Schulen zu lassen, der nicht ein Zeugnis beibringen wird, auch die 4. Klasse vollendet zu haben.

Hierauf begab ich mich in die Hauptschule, wo ich alle Gegenstände vorschriftsmäßig behandelt und die Schüler danach unterwiesen sah, als ich es nur erwartet habe. Besonders verdient der dortige Schreibemeister ein vorzügliches Lob. Dem Katecheten Fortunat aber möchte ich wünschen, daß er nach dem Beispiel des Katecheten an der Normalschule, die besondere Gabe etwas mehr besäße, durch seine Fragen beim Katechisieren sozusagen in die Seelen der Kinder selbst zu dringen und ihnen dadurch die Antworten in den Mund zu legen. Nicht weniger wünschte ich, daß der so geschickte und tätige Direktor von Wenger etwas mehr Feuer blicken lassen möchte, das bei so manigfaltigen Gegenständen, die er zu übersehen, nie überflüssig sein kann.

Bei den 5 Trivialschulen, die ich hernach besuchte, ging auch alles in guter Ordnung, nur bemerkte ich, daß die meisten Lehrer schon alte, erlebte Männer sind. Ohne ihrem Verdienst nahe zu treten, so weiß ich doch, daß dergleichen alte Schulmeister die neue, von der vorigen so verschiedene Lehrart sich eigen zu machen nicht mehr imstande sein können, daß schon das Alter selbst die zur Unterweisung der Jugend so nötige Geduld, besonders bei einer Lehrart, wo das meist auf den Lehrer selbst ankommt, nicht mehr besitzen. Allein da die Menschlichkeit schon den Gedanken, sie um ihren Lebensunterhalt zu bringen, verbietet und sträflich macht, so nehme ich mir die Freiheit, sie einem hochansehnlichen Gubernium zu Gnaden und dahin zu empfehlen, daß hochdieselbe geruhen möge, sie nach und nach bei sich ergebender Gelegenheit in eine andere Verwendung unterzubringen, und bis dahin sie von der Ersparnis, die ich weiter unten ausweisen werde, mit einem ihrem Alter angemessenen Pension zu begnadigen.

Nachdem ich diese 7 Schulen besucht hatte, verfügte ich mich in jene der Ursulinen-Klosterfrauen, wo die Mädchen unterrichtet werden. Ich muß aufrichtig gestehen, daß mein Erwarten hier übertroffen ward. Die Frauen beobachten die ihnen vorgelegten Pläne so streng, erfüllen die ihnen gegebenen Vorschriften so genau, behandeln die Mädchen, die so glücklich sind, ihrer Aufsicht anvertraut zu sein, daß nichts mehr zu wünschen übrig wäre, als daß alle ihres gleichen, denen die Unterweisung und Erziehung der Jugend anvertraut sind, die Wichtigkeit dieses Geschäftes ebenso einsehen und ebensoviel Eifer und Genauigkeit bewähren.

Auch bei den Dominikanerinnen fand ich Eifer für die neue Lehrart. Vier Frauen lassen sich in der neuen Lehrart unterrichten, um ihre Fräulein unterweisen zu können.

Im Waisenhaus unterrichten die Piaristen und herrscht gute Ordnung in der Knabenschule. Sie haben einen schwachsinnigen Knaben ziemlich weit gebracht.

Die Schule der Waisenmädchen ist auch zu loben, die zwei Lehrer geben sich viele Mühe und wäre ihnen ein besser Geschäft zu wünschen.

(Schließlich spricht sich der Bericht lobend über die Soldatenschule aus und über Kauperz an der Zeichenakademie.)

Gegen die Winkelschulen soll mit strengen Strafen vorgegangen werden.

Die Schulzimmer am Graben, Gries und in der Prankergasse sind zu klein und dunkel. Vom Magistrat soll eine ordentliche Schulbeschreibung vorgenommen werden.

Beilage 16.

Aus dem Berichte des Franz von Frickenberg, k. k. Direktors der Normalschule (20. November 1780).

Beiliegender Auszug ist das Resultat, welches ich aus der mühsamen und weitschichtigen vom Herrn Liebhart unternommenen Kinderbeschreibung gezogen.

Es erhellet hieraus, daß in der Stadt Graz 154, in der Murvorstadt samt ihren Vorstädten 492; und endlich auf dem Graben, Geidorf nebst Münzgraben nebst den dazugehörigen Gassen 368; folglich 1014 Kinder nichts lernen, und an den benannten Orten 519 Kinder von ungeprüften Lehrern unterwiesen werden.

Um nun diese nicht geringe Anzahl der nichts Lernenden in die Schule zu bringen, scheint mir unvorschreiblich das tätigste Mittel zu sein: wenn durch das hiesige hohe Ordinariat die Verordnung an die unterstehende Geistlichkeit erwirkt werden könnte, daß von allen Kanzeln den Eltern eine bessere Kinderzucht eingeschärfet, der Nutzen des Schulgehens angerühmt würde und man sie zugleich verständigte, daß nicht nur allein die Lehre nichts koste, sondern daß man, wie es bishero geschehen, den wahrhaft armen und fleißigen Kindern die nötigen Schulbücher unentgeltlich abgeben werde.

Ferners führet Herr Liebhart in den Tabellen noch folgende Punkte an:

1. Daß sehr viele unabgerichtete Lehrer sich bei der Stadt und Vorstädten vorfinden und es ihm sogar scheine, daß die abgerichteten nach der alten Methode verfahrenen.

2. Daß an einigen Orten wegen allzu weiter Entfernung der Schule den Kindern der Zugang in selbe erschweret würde.

3. Endlich wäre zu wünschen, daß die Schule zu St. Leonhard in Rücksicht der in dieser Gegend befindlichen zahlreichen armen Jugend ordentlich betrieben werden möchte.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist ganz gewiß, daß wenn die unabgerichteten Lehrer am ferneren Lehren nicht nachdrücklich verhindert und die abgerichteten zu ihrer Pflicht ernstlich gehalten werden, die verbesserte Lehrart niemals empor kommen wird.

In Wien müssen die Grundrichter oder die aufgestellten Ortsaufseher hierüber wachen: ich aber wäre der unmaßgeblichen Meinung, daß einem Individuo von der Landesstelle durch ein offenes Dekret die Vollmacht möchte erteilet werden, vermög welcher er befugt wäre, mit Ausschluß des hohen Adels alle Häuser zu untersuchen, die vorfindenden unabgerichteten Lehrer sofort abzuschaffen, die abgerichteten hingegen, sofern sie nicht vorschriftsmäßig verfahren, der Direktion namhaft zu machen.

Daß die Schule zu St. Leonhard ordentlich betrieben werden kann, wird wohl das einzige Mittel sein, wenn man den dortigen Schulmeister im Gehalt unsern Schulmeistern gleichhält.

Summarischer Auszug

über die beschenehe Einschreibung der schulfähigen Kinder in der Stadt Graz und derselben Vorstädten im Jahre 1780.

Zahl der Knaben	Zahl der Mädchen	Schulgehende Kinder	Zu Hause werden unterrichtet		In Winkel-schulen Lernende	Gar nicht Lernende	Anzahl aller schulfähigen Kinder
			von geprüften Lehrern	von nicht geprüften Lehrern u. Eltern			
Stadt Graz:							
344	338	219	154	155	—	154	682
Murvorstadt samt ihren Vorstädten:							
561	634	399	89	215	—	492	1195
Graben samt seinen Vorstädten:							
374	392	214	35	149	—	368	766
Z u s a m m e n :							
1279	1364	832	278	519	—	1014	2643

Beilage 17.

Nachstehend führen wir die Namen der vorgefundenen Schulmeister an, deren jeder gewissermaßen eine Privatschule vertrat. Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Zeit ihres Auftretens in Akten und Stadtpfarrmatriken. Außerdem geben wir schulgeschichtlich wichtige Zusätze wieder.

- | | |
|--|--|
| 1368 Jakob, Schulmeister (s. o.). | 1589 Peter Feschner. |
| 1528 Ruprecht Hueter (s. o.). | 1589 Georg Schreppel. |
| 1530 Barth. Picca. | 1592—1618 Wolf Hueber, Schulmeister im Sack. |
| 1551—1552 Martin Plach, deutscher Schulmeister und Bürger zu Graz. Er besaß ein Haus in der Badgasse, das beim Bau der evangelischen Stütsschule gekauft und abgerissen wurde. | 1593 Thoman Feuchte, deutscher Schulmeister auf der Graz (= am Grazbach). |
| 1569 N. Christan, Schulmeister. | 1598 Daniel Glettner. |
| 1570 N. Singer, deutscher Schulhalter in Graz. | 1598 Waldhauser Knecht. |
| 1571 David Saxenreiter, Stadtschulmeister. | 1599 Daniel Guldner. |
| 1572 Anton Wischlburger, deutscher Schulhalter. | 1609—1641 Andre Peschko (Peschku), deutscher Schul- und Rechenmeister in der Schmiedgasse. |
| 1582 Veit Aigner, Schulhalter in der Schmiedgasse. | 1611 Georg Unteraner. |
| 1587—1617 Christoph Hammerschall (Amersel; nach Peinlich: Jammerschall), deutscher Schulmeister in der Vorstadt. | 1612 Hans Potschall. |
| | 1612 Auf der alten Schule ein Magister. |
| | 1614 Simon Sulrich. |
| | 1615 Gregor N., deutscher Schulmeister in der Schmiedgasse. |
| | 1615 Abraham Schnörlt, gewester deutscher Schulmeister. |

- | | |
|---|---|
| 1616 In der Vorstadt dem deutschen Schulmeister sein Weib gestorben. | 1641—1659 Viktor (Veit) Dorn, in der Sporgasse. |
| 1617 Auf der oberen Lend eines deutschen Schulmeisters Kind gestorben. | 1642 Isaak Leitgeb. |
| 1617—1618 Leonhard Regensburger. | 1643—1651 Georg Viertaller (Fürthaler), 1644 im Sack, 1651 in der Murvorstadt. |
| 1617 Simon Berger. | 1643—1665 Blasius Watscher, auf dem Gries im Waisenhaus. |
| 1617 Georg Hueber, auf der Graz. | 1643 Hans Hiliprandt. |
| 1617 Heinrich Khestenberger, auf der Lend. | 1644 Valentin Weißel. |
| 1617—1620 Georg Grueber. | 1645—1647 Martin Langwieser, auf dem Gries, 1647 vor dem Paulustor. |
| 1617 Johann Raubisch. | 1646 Hans Mich. Kräuogl. |
| 1617 Der deutsche Schulmeister im „Khott“-Gassel. | 1647 Heinrich Perger, auf der Graz. |
| 1618 Wolf Gruber, im Sack. | 1647 Matthias Stocker. |
| 1618 Andre Khestenberger, auf der oberen Lend. | 1648 Matthias Mockinger, Schulmeister auf der Hauptfestung. |
| 1618 Kaspar Hueber, armer Schulmeister beim Steg. | 1648 Ferdinand Wollfel, auf der Lend. |
| 1619 Ein deutscher Schulmeister auf der Graz am Lee begraben. | 1648 Jeremias Khattemayr. |
| 1620—1622 Bartl Schmueckher, im Sack. Er hatte als gewester Diener bei Monsberg die Witwe des verstorbenen Schulmeisters Wolf Huber (Gruber, s. o.) geheiratet. | 1648 Andreas Schenckh, auf dem Gries. |
| 1625 Deutscher Schulmeister auf der Lend. | 1649 Andreas Reyschinkh. |
| 1626 Lorenz Kürchhammer. | 1649 G. Saffner, Schulmeister zu St. Leonhard. |
| 1629 Wolféang Stubenpöckh, am Lee. | 1650—1653 Elias Babbista, im Waisenhaus. |
| 1630 Matth. Rab. | 1650—1668 Thomas Hueber, auf dem Gries. |
| 1630 Peter Peer, im Sack. | 1651 Georg Viertaller (Sohn des Obigen, s. 1643), auf der Lend. |
| 1632 Josef Trumer. | 1651 Christ. Wörndle. |
| 1635 Georg Grabner, gewester langwieriger Schulmeister vor dem Murtor. | 1653—1662 Hans Kraft, in der Murvorstadt. |
| 1636—1637 Adam Saurer, auf der Lend. | 1655 Georg Wehrlin. |
| 1638—1647 Heinrich Perger, auf der Graz. | 1656—1662 Frau Regina Dirnplatzin, geweste bürgerliche Handelsmannin wie auch langwierige Schulmeisterin. |
| 1638 Lienhardt Tauchner, gewester Schulhalter im oberen Sack. | 1656 Lienhardt Klakher, in der Raubergasse. |
| 1639 Leonh. Tauchner (Sohn ?), armer Schulhalter im Sack. | 1657—1678 Adam Klocker. |
| 1639 Jakob Nauakh, im Waisenhaus. | 1657—1661 Math. Stockinger, wohnhaft unterm Steg, Schule St. Peters Pfarr. |
| 1640 Ursula Sumerin, Schulmeisterin. | 1658—1666 Christoph Chemerer, auf der Lend. |
| 1641 Hans Aitenfelder. | 1660—1676 Hans Joachim Sengl, aus Straubing, 1676 Schulmeister in der Schmiedg. |
| | 1661 Hans Hardtberger, im mittlern Sack. |

- 1661 Phil. Jak. Göll.
 1661 Kaspar Glanner, im mittlern Sack.
 1662 Joh. Jos. Joachimb, Schulmeister im Berg Calvari.
 1662 Salomone Krafftin, Schulmeisterin in der Murvorstadt.
 1664 Mathias Hacker.
 1665 Tobias Hämbli, auf dem Gries.
 1667 Christoph Heimer.
 1668 Thomas Hueber, auf der Lend.
 1668 Hans Wolf Mätz.
 1672 Tobias Eibel, Schulmeister bei St. Leonhard.
 1672 Mathias Pidniß, auf der Lend.
 1672 Bernardus Mantianus.
 1672 Ernst Fästl, ein Schulmeister aus Ilz, bei seinem Vater vor dem Paulustor.
 1673—1678 Wolf Aigner, in der Nähe des Schirkelhofes.
 1673—1675 Richard Kopp, Stadtschulmeister.
 1673—1685 Barth. Puster, im oberen Sack.
 1674 Richard Payr.
 1676 Martin Luckner, auf der Lend.
 1676 Hans Stumpf.
 1677—1680 Wolf Wilhelm Ischler, bei d. Schießstätte, gegen die Mur.
 1678—1679 Martin Georg Puecher.
 1679 Adam Waschberger.
 1679 Peter Pichler.
 1679 Hans Kauth, im Waisenhaus.
 1679—1692 Martin Lukhner (jun.), auf der Lend.
 1683—1685 Franz Simon Pruner.
 1685—1694 Urban Schnider (Schnitter), auf dem Gries.
 1686 Josef Flach, im Waisenhaus.
 1687 Sebastian Neigeneber.
 1687—1689 Melchior Schmidt, im Waisenhaus, 1689 Waiselvater.
 1689—1695 Georg Friedrich Payr, ein Schulmeister in der Stadt.
 1694 Anna Maria Lukhnerin, auf der Lend.
- 1695—1699 Franz Lex, auf dem Gries, Gertrud Lexin, Schulmeisterin.
 1695—1714 Martin Augustin Laßner, auf der oberen Lend.
 1695 Nikolai Textorides.
 1696 Georg Großl.
 1697 Johann Müllmann, Schulmeister aus Reichenberg, ein Schulmeister in der Schmiedgasse.
 1697 Leopold Reichl, in der Sporgasse.
 1690—1701 Jakob Nouäkh, in der Armenschule.
 1698 Leopold Binlich.
 1698 Johann Paul Felberer.
 1698—1701 Jakob Laube, im dritten Sack.
 1699 Anna Maria Payrin, in St. Peter Pfarr.
 1700 Peter Payr, am Platzl.
 1701 Eva Laubin, im dritten Sack.
 1701 Veronica Rathkolbin.
 1701 Johann Friedrich Modrach, auf dem Gries.
 1701 Daniel Mörtz, ein armer Schulmeister auf der Lend.
 1701 Johann Ponstingl, in der Karlau.
 1702 Daniel Weißbacher, auf der Lend.
 1702—1704 Peter Gropauer (Giespauer).
 1702 Johann Andreas Kratzer.
 1703—1705 Johann Franz Glanegger.
 1704—1735 Johann Claudius Contanmina (Contaminger).
 1705 Johann Josef Donegger.
 1707 Georg Offenbacher, ein armer Schulmeister.
 1709 Maria Katharina Laßnerin, auf der oberen Lend.
 1710—1720 Peter Rieger, auf dem Gries, 1720 beim „Pachl“.
 1710 Peter Küeder.
 1711 Hans Josef Zarer.
 1711 Simon Suppanik, gew. Schulmeister.
 1712 Johann Friedrich Gebhardt, im Waisenhaus.
 1712—1721 Jakob Peraginer.
 1712—1719 Andre Kautner, auf dem Gries.

- 1713—1718 Johann Weyß, auf der oberen Lend.
 1713 Johann Georg Ferger.
 1713 Peter Hierger.
 1715 Katharina Zázilia Schizenfreyin, gew. Schulmeisterin.
 1715 Martin Laßner, gew. Schulmeister.
 1716 Mathias Scherer, am Grazbach.
 1716 Maria Kauthnerin, am Gries.
 1718 Johann Adam Jenurin.
 1720—1734 Johann Fichtenberger (Feichtenberger) im Waisenhaus.
 1721 Lorenz Zindler, ein gewester alter Schulmeister.
 1721 Magdalena Doneggerin, im Kälbernen Viertl.
 1722 Beim Begräbnis des Kaplanes Gerold waren die kaiserlichen Spitäler, die Waisenkinder, die 10 Schulen und die Religiösen anwesend.
 1722—1725 Carl Dietinger (Ditinger).
 1723 Marie Salomone Tiedlin, gew. Schulmeisterin.
 1724 Marianna Susanna Nußbergerin.
 1727 Wolfgang Mayr.
 1727 Maria Elisabeth Feichtenbergerin, Schulmeisterin im Waisenhaus.
 1728 Hans Michael Hueber, gew. Schulmeister in Fischbach, gest. als Schulmeister im Armenhaus.
 1730 Khrezer, Schulmeister im dritten Sack.
 1730—1735 Joh. Josef Schlauchhamb, auf dem Gries.
 1730—1748 Andreas Krazer, gew. Jesuiter armer Schulmeister im dritten Sack.
 1731 Barbara Kochin, im Waisenhaus.
 1731 Matth. Auer.
 1731 Susanna Rustin, im Sack.
 1731 Johann Karl Olbischker.
 1732 Josef Prugner, auf der Lend.
 1732 Katharin Perin, auf dem unteren Gries.
 1732 Maria Rosalia Mallnerin, im Waisenhaus.
- 1732 Anna Maria Krezin, im zweiten Sack.
 1733—1738 Andreas Gödl (Gögl, Schödl), im Waisenhaus, 1735 im Armenhaus, 1738 im Waisenhaus.
 1733—1760 Martin Lohr, im Armenhaus, 1738 im Waisenhaus, Regenschori im Armenhaus, 1760 Chorregent im Armenhaus.
 1734 Anna Maria Feichtenbergerin (Tochter der Obigen, s. 1720), im Waisenhaus.
 1735 Fridericus Flaschenterer, gew. Schulmeister auf der oberen Lend.
 1735 Josef Gerer, im Waisenhaus.
 1736—1746 Johann Ernst Koffler.
 1737 Zázilia Sizenfreyin, auf dem Gries.
 1739 Johann Erhart, ein Präzeptor.
 1740 Johann Paul Gassenreuter, Instruktor im Waisenhaus.
 1741 Ferdinand Schnuttl, Mädchenlehrer im Waisenhaus.
 1742 Josef Walch, auf dem Gries.
 1742—1743 Math. Prohaschka (Procäska), im Sack.
 1742 Johann Jakob Kunn, im Waisenhaus.
 1744 Bernhard Zängl (Zängler) am Grazbach.
 1745 Math. Benedictus Rieger.
 1747—1767 Math. Josef Plasbichler (Bläbbüchler), Stadtschulmeister in der Schmiedgasse, 1761 Xaverischule.
 1747 Josef Kutterau, auf dem Gries im Wimmerischem Haus.
 1747 Maria Magdalena Rigerin, auf dem Gries.
 1747 Math. Franz Zotter, auf der oberen Lend.
 1748 Michael Kratzer, gew. Schulmeister.
 1748 Franz Lück, im Waisenhaus.
 1749 Anton Peyer.
 1749 Wiertschikh.
 1749 Jakob Knor.

- 1749 Johann Karl Schroppenaur, Instruktor beim Stadtschulmeister a. Fischplatzl.
1751 Johann Eigner, auf der Lend.
1752 Johann König.
1752 Josef Reich, im Waisenhaus.
1754—1756 Josef Wöber, auf dem Gries, 1756 im Armenhaus.
1754 Lorenz Krueg, „bürgerlicher“ Schulmeister in der Schierglgasse.
1754 Anna Maria Gutlelerin.
1757 Franz Adalbert Maywaldt, Waisenschulmeister.
1757—1758 Martin Horb, Schulmeister zu Voitsberg, 1785 zu Neudorf auf der Lend.
1758 Johann Mertenhueber, auf der Lend.
1758—1761 Josef Eigner, auf d. oberen Lend.
- 1758 Johann Gutthleder, im Waisenhaus.
1760—1761 Melchior Hämelhofer, in der Vorstadt im Salzburgerhaus.
1761 Andreas Kriegler, auf dem Gries, gew. Schulmeister im Waisenhaus.
1761—1764 Josef Roßmann, in der Fundamentalschule, Jesuitengassen in dem Jesuiterhaus.
1764—1773 Johannes Kenda, im Bürstenbinderhaus beim Bachl.
1765 Ignaz Karl Thometz, beim Waisenhaus, Schulmeister daselbst
1767 Adam Spätt, auf dem Gries.
1773 Josef Alber, auf dem Gries, im Seggauer Haus.

Literaturübersicht.

- Beckh-Widmannstetter, Ernstes und Heiteres aus Alt-Graz, 1614. Die Schule von anno Dazumal, Tagespost 1899, Nr. 166. F.
Göri Jos., Die Entwicklung des Volksschulwesens der landesf. Hauptstadt Graz, 1913.
Ilwof Franz, Die sogenannte „freie“ Schule des deutschen Ordens zu St. Kunigund am Leech bei Graz (1278). Z. hist. V. Stmk. X. Jahrg., 1912.
Khull Ferd., Aus der alten Landschaftsschule in Graz, Mitt. hist. Ver. Stmk. XLV., 1897.
Krones Franz, Zur Geschichte des Schulwesens der Steiermark im Mittelalter und während der Reformationsepoche bis 1570. Mitt. hist. Ver. Stmk. XXXIV., 1886.
Loserth Joh., Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert, Mon. Germ. Paed. LV.
Mangner, Geschichte der Leipziger Winkelschulen.
Peinlich Rich., Geschichte des Gymnasiums in Graz, Progr. des k. k. Obergymn. in Graz 1864, 1866, 1869—1872.
Pirchegger Hans, Geschichte der Steiermark.
Popelka Fritz, Zur Frage der sogenannten „Freien Schule“ des deutschen Ordens am Leech bei Graz, Z. hist. Ver. Stmk., XIV. Jahrg., 1916.
Rosenberg Artur, Beitrag zur Geschichte der Juden in Steiermark.
Schmut Joh., Erstes Eingreifen des Staates zur Hebung des niederen Schulwesens in Steiermark unter Maria Theresia, Beitr. zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte, XI. Heft, 1909.
Schmut Joh., Zustand des steirischen Volksschulwesens in der Zeit vor der Umgestaltung durch Maria Theresia, Graz, 1915, Hausdruckerei der k. k. stmk. Statthalterei.

Schmutz Joh. (= Schmut Joh.), Beiträge zur steirischen Schulgeschichte I, 1898, Graz, Leykam, Sammelabdruck aus der Pädagogischen Zeitschrift Graz, 1895—1896.
Wastler Jos., Die steirischen Steinätzer Michael Holzbecher und Andreas Peschku, M. C. K. D., N. F. 20, 1894.